



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1970

Montag, den 6. April 1970

Nr. 14

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Staatliche Anerkennung von Rettungsteams	702	
Umzug des Landespersonalamtes Hessen	702	
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung der Anhörungsverfahren nach dem 1) Landbeschaffungsgesetz (LBG) und 2) Schutzbereichsgesetz (SchBG)	702	
Unterstützung nach den Unterstützungsgrundsätzen	704	
Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Kartoffeln	704	
Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen — BGBl. 1961 II S. 1183	704	
Organisation der Bereitschaftspolizei; hier: Errichtung der 6. Hundertschaft	705	
Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei	706	
Änderung der DVAusIG	706	
Einreisebestimmungen der Republik Costa Rica für deutsche Staatsangehörige	706	
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige durch die Republik Malediven	706	
Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung; hier: Vorräume für Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren (§ 10 Abs. 4 DVO HBO)	706	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fellingshausen, Landkreis Wetzlar	707	
Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel gemäß § 43 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	707	
Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (Höchstbetragsverordnung); hier: Bestätigung nach § 9 des Schutzbaugesetzes	707	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Einheitliche Verdichtungsmuster (EVM); hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Fernsprechnebenstellenanlagen — Ausgabe 1962 — FinBau (L) BAB (1962) Fernsprechnebenstellenanlagen	707	
Einheitliche Verdichtungsmuster (EVM); hier: Änderung der Ergänzung VIII der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Anlage h zu den HEVM 1968)	708	
Einheitliche Verdichtungsmuster (EVM); hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Flugplatzbefeuerungsanlagen — Ausgabe 1964 — FinBau (L) BAB (1964) Befeuerungsanlagen	708	
Einheitliche Verdichtungsmuster (EVM); hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Aufzugsanlagen — Ausgabe 1963 — FinBau (L) BAB (1963) Aufzugsanlagen	708	
Neufestsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1970	708	
Der Hessische Minister der Justiz		
Gerichtstage der Amtsgerichte (Aufhebung des Gerichtstages in Birstein)	708	
Verlust eines Dienstsiegels	708	
Der Hessische Kultusminister		
Urkunde über die Erhebung des Pfarr-Rektorates Offenbach, St. Elisabeth, zur Pfarrkuratie	709	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Gläserzell, Landkreis Fulda	709	
Aufstufung einer Gemeindefraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 97 in der Ortslage der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg	709	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 20 in der Ortslage Wabern, Landkreis Fritzlär-Homburg	710	
Widmung einer Neubautrecke als Bundesstraße 3 a in der Gemarkung Hörnsheim, Landkreis Wetzlar, und in den Gemarkungen Großen-Linden und Lang-Göns im Landkreis Gießen	710	
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3367 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3367 in den Gemarkungen Schwalbach a. T. und Niederhöchststadt, Main-Taunus-Kreis	710	
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 659 in der Ortslage bzw. Gemarkung Auringen, Main-Taunus-Kreis	711	
Abstufung der Kreisstraße 384 in der Ortslage Niederbiel, Landkreis Wetzlar	711	
Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung von Wippershain nach Philippsthal	711	
Bau und Betrieb eines 110/20 kV-Umspannwerkes Niederhöchststadt	711	
Der Hessische Sozialminister		
Auskunfterteilung der Ortskrankenkassen an Gerichtskassen über das Bestehen von Beschäftigungsverhältnissen	712	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	712	
Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen durch die Versicherungsämter; hier: § 4 Abs. 3 Satz 2 des Fremdentengesetzes (FRG)	712	
Festsetzung des Besoldungsdienstalters; hier: Geschäftsführer von Ortskrankenkassen, deren Befähigung gem. § 15 Abs. 6 BVwG festgestellt worden ist	712	
Verwendung von Mitteln der Sozialversicherungsträger für Repräsentationszwecke	713	
Entscheidung über die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers eines Sozialversicherungsträgers	713	
Einbau von Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Kassen der gesetzlichen Krankenkassen gegen Überfall und Beschuß; hier: Genehmigungspflicht für solche Bauvorhaben nach § 27 e RVO	713	
Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 359); hier: Verfahren für Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen gem. § 1 der VO	714	
Dienststempel für die Kartenausgabestellen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten; hier: Stempeldurchmesser, Verwendung eines Stempels mit Emblem und Verwendung von Unterschriftenstempeln (Faksimile-Stempeln)	714	
Prüfberichte der Landesprüfstelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen; hier: Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Abstellung der durch die Landesprüfstelle festgestellten Mängel in der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen	714	
Übersendung von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungskarten mit Angaben zur Feststellung einer Versicherungsnummer und aufgerechneten Versicherungskarten mit einer Versicherungsnummer; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen (VVNr.) vom 27. 12. 1967	715	
Verkürzung der Laufzeit von Rentenanträgen in der Rentenversicherung der Arbeiter bei Anträgen auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten	715	
Einstufung der freiwillig versicherten Mitglieder	715	
Beförderung von Verwaltungsassistenten zu Verwaltungssekretären bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen	716	
Beantragung von Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung durch einen Bevollmächtigten	716	
Einführung von Wartezeiten für Mehrleistungen	716	
BCG-Schutzimpfungen der Neugeborenen	716	
Entschädigung gem. § 5 SVwG für die ehrenamtlichen Organmitglieder der Ortskrankenkassen in Hessen	717	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	718	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsreform; hier: Auflösung des Landwirtschaftsamtes und der Wirtschaftsberatungsstelle Herbörn	730	
Bekämpfung der Rinderleukose	730	
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen in der Kleintierzucht	730	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	731	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	731	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	732	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	732	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Aufhebung der Schonwaldeigenschaft bestimmter Waldgrundstücke in der Gemarkung Seeheim, Kreis Bergstraße	732	
Verlust eines Dienstausweises	732	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kiedrich, Rheingaukreis	733	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Erbach, Landkreis Limburg	733	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Gönners, Landkreis Biedenkopf	733	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Wattenborn-Steinberg, Landkreis Gießen	733	
Auflösung des Schweineversicherungsvereins zu Burkhardtsfelden	733	
KASSEL		
Auflösung des Standesamtsbezirks Rennertshausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Battenberg, Kreis Frankenberg/Eder	733	
Aufhebung der Stiftung „Weltjugend Dank an Emil von Behring“ in Marburg/Lahn	733	
Auflösung der Rindviehversicherungsgesellschaft a. G. Helsa	733	
Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel	733	
Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Haueda, Landkreis Hofgeismar	733	
Verordnung über die Verkaufszeiten von Konditoreiwaren an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Kassel	734	
Aufhebung von Wohnplätzen in verschiedenen Gemeinden des Landkreises Marburg	734	
Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Rengershausen, Landkreis Kassel	734	
Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Heiligenrode, Landkreis Kassel	734	
Zulassung der Pappelsorte „Brühl“ der Sektion Tacamahaca zur vegetativen Vermehrung	734	
Buchbesprechungen	734	
Öffentlicher Anzeiger		
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Heizölkesselanlagen der Wintershall AG NeuhoF, Krs. Fulda	739	

544

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten;

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Juli 1969 spreche ich Herrn Rainer Kalb, Gießen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 14/1970 S. 702

545

Umzug des Landespersonalamtes Hessen

Das Landespersonalamt Hessen hat gemäß Kabinettsbeschuß vom 4. November 1969 seinen Dienstsitz von Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, nach Friedrich-Ebert-Allee 12, verlegt. Fernmündlich ist das Landespersonalamt unter der Sammelnummer 3531 zu erreichen.

Die Sprechstunden sind wie bisher von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II/4

StAnz. 14/1970 S. 702

546

Der Hessische Minister des Innern

I. Durchführung der Anhörungsverfahren nach dem

1. Landbeschaffungsgesetz (LBG)
2. Schutzbereichsgesetz (SchBG)

II. Aufhebung von Erlassen

I.

1. Landbeschaffungsgesetz

Rechtsgrundlagen

Das Landbeschaffungsgesetz (LBG) vom 23. Februar 1957 in der Fassung vom 29. November 1966 (BGBl. S. 653) regelt

- a) die Deckung des Neubedarfs an Grundstücken für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke;
- b) die weitere Inanspruchnahme solcher Grundstücke, die vor dem 5. 5. 1955, 12.00 Uhr, von den Behörden einer beteiligten ausländischen Macht unter den in § 64 genannten Voraussetzungen requiriert und verwendet worden sind und weiterhin benötigt werden.

Nach § 1 Abs. 1 LBG kann der Bund insbesondere Grundstücke beschaffen

- a) für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung,
- b) zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus den NATO-Verträgen (Artikel 48 Abs. 1 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut),
- c) zur Gewährung einer Entschädigung in Land im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach a) und b).

Voraussetzungen jeder Landbeschaffung nach dem LBG sind ein Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 und die Bezeichnung des Vorhabens nach § 1 Abs. 3. Dies gilt auch für den freihändigen Landerwerb nach § 2. Die Bezeichnung erfolgt nach Abschluß des Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 durch den zuständigen Bundesminister.

Zur Landbeschaffung sollen, wie sich aus den §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 2 Buchst. b ergibt, zunächst Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand herangezogen werden. Falls dies nicht möglich ist, kann auf Grundstücke in Privateigentum zurückgegriffen werden.

Die Landbeschaffung hat nach § 2 in erster Linie im Vertragswege zu erfolgen. Die Beschaffung durch Begründung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsverhältnisses ist anzustreben, wenn

- a) der beabsichtigte Zweck durch ein Nutzungsverhältnis erreicht werden kann,
- b) angemessene Bedingungen für das Nutzungsverhältnis zu erlangen sind,
- c) die Erfüllung des Rechtsgeschäftes gesichert erscheint.

Können die benötigten Grundstücke nicht freihändig beschafft werden, so ist die Enteignung zulässig (§ 10 ff.).

Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident (§ 2 der HessVO über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz vom 19. Juni 1957 [Hess. GVBl. S. 75]).

Verfahren

Die Bundesbehörden leiten Liegenschaftsanforderungen nach § 1 Abs. 1 LBG der Landesregierung zu, die gemäß § 1 Abs. 2 LBG zu den einzelnen Vorhaben nach Anhörung der Gemeinden (Gemeindeverbände) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaues und des Naturschutzes, gegenüber dem Bund durch Kabinettsbeschuß Stellung nimmt.

Das Anhörungsverfahren führt der Regierungspräsident auf meine Weisung im Einzelfall in seinem Bezirk durch.

Bezieht sich ein Landbeschaffungsverfahren auf Teile beider Regierungsbezirke, wird der federführende Regierungspräsident jeweils von mir bestimmt.

Den Vertretern der von der geplanten Landbeschaffungsmaßnahme betroffenen Gemeinden und Landkreise ist in jedem Fall vom Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anhörung stellt sicher, daß alle örtlichen zivilen Belange Beachtung finden; auf eine Zustimmung oder Ablehnung des Vorhabens selbst erstreckt sich die Stellungnahme nicht. Sofern die den Gegenstand eines Anhörungsverfahrens bildende Verteidigungsmaßnahme der Geheimhaltung unterliegt, ist jeweils besonders hierauf hinzuweisen. Der mit der Behandlung solcher Maßnahmen zu befassende Personenkreis ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Eine Behandlung in den Vertretungskörperschaften hat in nicht-öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Auf die §§ 24, 35 Abs. 2 HGO und §§ 18, 28 Abs. 2 HKO weise ich besonders hin.

Soweit im Anhörungsverfahren Behörden außerhalb der allgemeinen und inneren Verwaltung — insbesondere die Straßenbauverwaltung, das zuständige Forstamt und Landwirtschaftsamt sowie der Landesarchäologe — gehört werden müssen, veranlaßt der Regierungspräsident dies in eigener Zuständigkeit.

Auch mit der Wehrbereichsverwaltung IV sind Fragen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben, im unmittelbaren Benehmen zu klären; Durchschriften von grundsätzlichen Schreiben insoweit sind mir zur Kenntnis zu bringen. Bei Ortsterminen und Besprechungen im Anhörungsverfahren führt der Regierungspräsident den Vorsitz. Den jeweils betroffenen Fachministern und mir ist unmittelbar nach den Besprechungen je ein Abdruck der Besprechungsniederschrift zuzuleiten.

Nach Abschluß der Ermittlungen im Einzelfall ist mir zu berichten. Der Bericht dient der Vorbereitung der Entschließung der Landesregierung. Er hat daher zu enthalten:

- a) die im Anhörungsverfahren vorgebrachten, für die Beurteilung notwendigen Argumente und Tatsachen für und gegen das Vorhaben unter Angabe der Quelle,
- b) eine eigene abschließende Stellungnahme, auch nach § 37 Abs. 4 BBauG, soweit ausreichende Unterlagen bereits vorhanden sind,
- c) ggf. einen formulierten Vorschlag, unter welchen bestimmten Bedingungen dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Die Stellungnahme hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Durchführung des Vorhabens den Belangen folgender Bereiche Rechnung getragen werden muß:

1. Orts- und Bezirksplanung
2. Kommunalaufsicht
3. Öffentliche Sicherheit
4. Gewerbliche Wirtschaft
5. Landwirtschaft
6. Forstwirtschaft
7. Wasserwirtschaft
8. Verkehrswesen
9. Bauwesen
10. Fremdenverkehr
11. Natur- und Landschaftsschutz.

Soweit die im Anhörungsverfahren zur Verfügung stehenden Unterlagen für eine Überprüfung nach § 37 Abs. 4 BBauG nicht ausreichen, bleibt diese dem Baugenehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigeverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde vorbehalten.

Nach Bezeichnung des Vorhabens gemäß § 1 (3) durch den zuständigen Bundesminister stellt der Regierungspräsident die Erfüllung der in den Stellungnahmen der Landesregierung festgelegten Auflagen bei Durchführung des militärischen Bauvorhabens sicher. Bei Abweichungen ist zu berichten.

Behandlung der sog. Altfälle (§§ 64 ff.)

Von den ausländischen Streitkräften bis zum 5. Mai 1955 requirierte Grundstücke können weiterhin nur unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden. Die Anschlußinanspruchnahme ist auch für die Bundeswehr, zur Ersatzlandbeschaffung oder für die anderen in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke möglich. Eine Änderung des Zweckes der Inanspruchnahme ist dabei unerheblich.

Soweit bis zum 31. 12. 1968 eine vertragliche Regelung oder Enteignung nicht durchgeführt werden konnte, hat die Enteignungsbehörde beim Regierungspräsidenten in allen Fällen auf schriftlichen Antrag der zuständigen Bundesbehörde bis zu einer solchen Regelung die Besitzeinweisung durch Beschluß aufrechtzuerhalten, wenn der Bedarf nicht fortfällt. Der Nachweis der Notwendigkeit der weiteren Inanspruchnahme für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke ist von der den Bund vertretenden Behörde gegenüber der Enteignungsbehörde zu führen. Dieser Nachweis soll aber nur dann gefordert werden, wenn die Frage der Notwendigkeit zweifelhaft ist oder die Geländeanspruchforderung überhöht erscheint.

Ein Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 kommt in den Fällen des § 64 nicht in Betracht, da das Landbeschaffungsverfahren hier bereits festliegt. Diese Vorschrift dient der Bereinigung der Rechtsverhältnisse, die beschleunigt anzustreben ist.

Wenn auch dem Berechtigten der unmittelbare Besitz bereits entzogen ist und das Enteignungsverfahren als eingeleitet gilt, so ist doch an Stelle der Entziehung oder Beschränkung des Eigentums auf die Begründung von Nutzungsverhältnissen oder freihändigen Verkauf als der milderen Form der Inanspruchnahme hinzuwirken.

Liegen die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 oder 2 nicht vor, so ist eine Anschlußinanspruchnahme auch nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes nicht zulässig, da es sich um eine die allgemeinen Vorschriften ausschließende Sondervorschrift handelt.

2. Schutzbereichgesetz

Rechtsgrundlagen

Bestimmte Verteidigungsbasen, insbesondere Munitionslager, Luftverteidigungs- und Fernmeldeanlagen, erfordern zu ihrem Schutz und zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit besondere Sicherheitsmaßnahmen. Nach dem Schutzbereichgesetz vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899 ff.) — zuletzt geändert durch Artikel 56 EG zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) — können zu diesem Zweck Schutzbereiche gebildet werden. Ein Schutzbereich ist ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken auf Grund besonderer Anordnung der zuständigen Bundesbehörde für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch um die Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, beschränkt ist.

Die Anordnung eines Schutzbereichs ist nur zulässig, wenn der erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht erreicht werden kann, so insbesondere durch Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften, durch Schutzvorkehrungen, den Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen mit dinglicher Sicherung und durch Verwaltungsabkommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei privatrechtlichen Vereinbarungen in der Regel nur die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten verpflichtet werden können und daß Verträge dieser Art keine unmittelbare Wirkung gegen Dritte haben (vgl. § 5 Abs. 1 SchBG). Die Aufstellung von Bauleit- und Bebauungsplänen (vgl. hierzu §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 5 und 35 BBauG) allein wird nur ausnahmsweise als ausreichende Ersatzmaßnahme in Betracht kommen.

Verfahren

Der Bund hat als Träger der Verteidigungshoheit die Sicherheit der militärischen Anlagen zu gewährleisten. Die grundsätzlichen militärischen Schutzbereichforderungen für die einzelnen Typen der zu schützenden Verteidigungsanlagen stellt der Bundesminister der Verteidigung auf. An Hand dieser Forderungen erarbeiten die zuständigen Dienststellen der Streitkräfte die Schutzbereichsindividuelle Forderungen, überprüfen sie auf ihre Notwendigkeit, nach Art und Umfang und stellen fest, ob sie mit den Belangen der Gesamtstreitkräfte und der Territorialverteidigung vereinbar sind. Die Bemessung der Sicherheitsabstände und damit die Grenzen der zu bildenden Schutzbereiche erfolgen nach militärischen innerdienstlichen Vorschriften (Zentrale Dienstvorschriften [ZDv]), die auf der Erkenntnis des Wirksamwerdens von Naturgesetzen aufgebaut sind, so daß sie nicht im Verhandlungswege abgewandelt werden können.

Im einzelnen liegen den Schutzbereichforderungen insbesondere folgende Dienstvorschriften zugrunde:

a) Munitionslager

ZDv 34/2 = Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für Munition und Explosivstoffe (vgl. auch meinen Erlaß vom 8. 9. 1969 — V A 1 / V A 3 — 64 c 24 — 58/69 — StAnz. 1969, S. 1644)

b) Luftverteidigungsanlagen

ZDv 34/200 = Richtlinien für die Schutzabstände und bei Raketenstellungen
ZDv 34/201

c) Fernmeldeanlagen

„Richtlinien für die Koordinierung der Standorte von Funkstellen“

Diese Richtlinien stellen eine vorläufige Vereinbarung zwischen den beteiligten Bundesministerien dar. Es ist beabsichtigt, sie in ihrem endgültigen Wortlaut als „Besondere Anweisung für das Fernmeldewesen der Bundeswehr Nr. 15“ (BAFmBw Nr. 15) herauszugeben.

Für die Sicherheitsbereiche von

Schießanlagen, insbesondere Schießständen, gilt die

ZDv 44/10 = Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit erdgebundenen Waffen auf Übungsplätzen und im freien Gelände.

Jeden Antrag auf Anordnung eines Schutzbereichs leitet die Wehrbereichsverwaltung IV mit der Schutzbereichsindividuelle Forderung der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 3 zur Stellungnahme zu.

Die Stellungnahme der Landesregierung erfolgt nach Anhörung der vom Schutzbereich betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände durch Kabinettsbeschluß.

Das Anhörungsverfahren, das dem Verfahren für die Landbeschaffung entspricht und sich auf sämtliche zivilen Interessen erstreckt, führt der Regierungspräsident auf meine Weisung durch. Sein abschließender Bericht, für den die Ausführungen unter I. 1) entsprechend gelten, hat sich hier auch auf die Frage zu erstrecken, ob der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise als durch Anordnung erreicht werden kann. Ist ein Schutzbereich angeordnet, hat die Schutzbereichsbehörde die notwendigen und zulässigen Maßnahmen zu treffen und zu überwachen. Schutzbereichsbehörde für das Land Hessen ist die Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden.

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung (§ 17) für die beim Vollzug des Gesetzes eingetretenen Eigentumsbeschränkungen ist der Regierungspräsident, in dessen

Bezirk der Schutzbereich angeordnet ist. Umfaßt ein Schutzbereich Teile beider Regierungsbezirke, wird die Festsetzungsbehörde jeweils von mir bestimmt (§ 1 Abs. 1 der Hess. VO über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz vom 19. Juni 1957 [Hess. GVBl. S. 75]).

Die Anhörungsverfahren sowohl nach dem Schutzbereichsgesetz als auch nach dem Landbeschaffungsgesetz ersetzen sonstige Genehmigungsverfahren nicht. Auflagen, die in solchen Genehmigungsverfahren gemacht werden, dürfen jedoch keinen Inhalt haben, der das geplante militärische Vorhaben unmöglich machen würde.

II.

Aufhebung von Erlassen

Meine Erlasse vom 24. Juli 1964 — I f — 95 f — 02 — und 31. Juli 1967 — I C 11 — 95 f — 02 — 1/67 / 95 e — 02 — 1/67 — VS-NfD — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 4

StAnz. 14/1970 S. 702

547

Unterstützung nach den Unterstützungsgrundsätzen

Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. März 1968 (StAnz. S. 564, 611)

Nach Abschnitt II Abs. 1 Unterabs. 2 des Bezuserlasses ist bei der erstmaligen Bewilligung von laufenden Unterstützungen sowie bei Erhöhungen der Minister der Finanzen zu beteiligen. Die Regelung hat ausschließlich einen mittelbewirtschaftenden Charakter und macht nach dem Übergang des öffentlichen Dienstrechts, soweit es bisher vom Hessischen Minister der Finanzen wahrgenommen wurde, in meinem Zuständigkeitsbereich meine Beteiligung nicht erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird Abschnitt II Abs. 1 Unterabs. 2 des Bezuserlasses mit sofortiger Wirkung daher wie folgt gefaßt:

„Bei der erstmaligen Bewilligung von laufenden Unterstützungen sowie bei Erhöhungen ist wegen der Mittelbewirtschaftung der Finanzminister zu beteiligen.“

Im übrigen gilt der Bezuserlaß uneingeschränkt weiter.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1822 A — 99/101

StAnz. 14/1970 S. 704

548

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Kartoffeln

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs können wie bisher den wirtschaftlich schwächer gestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern in ungekündigter Stellung bis auf weiteres in jedem Jahre unverzinsliche Gehalts-, Vergütungs- und Lohnvorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln gewährt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Preise für Brennstoffe während des Frühjahres am günstigsten sind, können Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen bereits im Frühjahr, Vorschüsse für Winterkartoffeln jedoch erst im Herbst bewilligt werden.

Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Grundbezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Lohn) 900,— DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Bedienstete Kinderzuschlag bezieht um 40,— DM.

Beide Vorschüsse dürfen zusammen je Haushalt 200,— DM nicht übersteigen. Sie erhöhen sich um je 40,— DM für den Ehegatten und für jedes kinderzuschlagsberechtigtes Kind, welches im Haushalt des Antragstellers lebt.

Die Vorschüsse sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres zurückzuzahlen. Etwa bestehende Verpflichtungen zur Tilgung anderer Vorschüsse bleiben hiervon unberührt.

Die zweckentsprechende Verwendung der in Anspruch genommenen Vorschüsse haben die Vorschußnehmer nachzuweisen.

Die Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebene sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und von Übergangsgeld nach dem G 131 können in diese Regelung nicht einbezogen werden.

Der Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Mai 1964 — P 1803 A — 1 — I 53 — wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — P 1803 A — 1

StAnz. 14/1970 S. 704

549

Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen — BGBl. 1961 II S. 1183 —

Nachstehend wird der in den Polizeilichen Mitteilungen 1963 Nr. 3 veröffentlichte Erlaß vom 27. September 1963 in der noch gültigen Fassung bekanntgemacht:

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 16. Juni 1963 (BGBl. I S. 428) sind die vorgenannten Vereinbarungen am 1. Juli 1963 für die Vertragsstaaten Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika in Kraft getreten. Sie haben den zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und Frankreich bis dahin geltenden Truppenvertrag abgelöst.

Nach zwischenzeitlich mit den zuständigen amerikanischen Militärbehörden und dem Hessischen Minister der Justiz geführten Besprechungen, die der Klärung von Zweifeln dienen, weise ich wegen der Befugnisse der deutschen Polizei gegenüber den Angehörigen der außerdeutschen Vertragsstaaten (Entsendestaaten) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz auf folgendes hin:

I.

A. Von den Entsendestaaten unterliegen den Bestimmungen der Vereinbarungen folgende Personenkreise:

a) Mitglieder der Truppe, d. h. das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal eines Entsendestaates, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet — Militärfunktionen — (Art. I Buchst. a des Nato-Truppenstatuts).

Als Mitglieder der Truppe der Vereinigten Staaten von Amerika gelten nicht Angehörige bestimmter Organisationen der Truppe, wie AFEX, AFN, Schulen, Clubs, soweit sie Zivilpersonen sind, sowie Militärattachés, ihre Stabsmitglieder sowie sonstige Personen mit diplomatischem oder diesem vergleichbarem Status.

b) Mitglieder des zivilen Gefolges, d. h. das die Truppe eines Entsendestaates begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrages ist, oder um deutsche Staatsangehörige handelt — Zivilbedienstete — (Art. I Buchst. b des Nato-Truppenstatuts),

c) Angehörige, d. h. Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder eines Mitgliedes der Truppe oder des zivilen Gefolges sowie sonstige unterhaltene nahe Verwandte — Familienangehörige — (Art. I Buchst. c des Nato-Truppenstatuts).

B. Für die Ausweispflicht dieser Personenkreise gilt innerhalb des Bundesgebietes nach Art. III des Nato-Truppenstatuts und nach Art. 5 des Zusatzabkommens folgendes:

a) Militärfunktionen, die sich in Uniform in einer Einheit unter militärischer Führung bewegen, brauchen sich nicht auszuweisen. Auf Verlangen der deutschen Polizei hat der Einheitsführer sich auszuweisen, falls die sofortige Identifizierung der Einheit notwendig ist;

- b) im übrigen weisen sich Militärpersonen durch einen von dem Entsendestaat ausgestellten besonderen Personalausweis (grün) aus;
- c) Zivilbedienstete und Familienangehörige weisen sich durch einen besonderen Personalausweis (braun) oder durch den Nationalpaß ihres Heimatstaates aus. Sie sind in ihren Personalpapieren als solche zu bezeichnen.

II.

Befugnisse der deutschen Polizei bei strafbaren Handlungen

Auf Grund Art. 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens haben sämtliche Entsendestaaten die Bundesrepublik Deutschland ersucht, generell auf das den deutschen Behörden auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit zustehende Vorrecht zu verzichten. Nach Abs. 1 Satz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 19 des Zusatzabkommens ist der Verzicht seit Inkrafttreten des Zusatzabkommens (1. Juli -963) wirksam. Danach ist grundsätzlich bis zur Rücknahme des generellen Verzichts im konkreten Einzelfall zunächst die Gerichtsbarkeit des Entsendestaates gegeben. Da deshalb im allgemeinen zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei noch nicht absehbar ist, welcher Gerichtsbarkeit die betroffene Person endgültig unterliegen wird, empfiehlt es sich, Maßnahmen auf solche des ersten Zugriffs oder sonst unaufschiebbare zu beschränken und die zuständige Militärpolizei hinzuzuziehen.

Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- a) Im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika und der Niederlande werden von dem Verzicht nicht betroffen:
1. die Mitglieder des zivilen Gefolges,
 2. die Familienangehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges.

Diese Personen unterliegen nicht dem Militärrecht der genannten Entsendestaaten und sind daher von dem Verzicht nicht erfaßt worden. Die deutsche Polizei hat somit ihnen gegenüber die gleichen Befugnisse wie gegen Deutsche. Dies gilt auch für Vernehmungen als Zeugen, die Erstattung von Strafanträgen und die Übersendung von Strafverfügungsanträgen an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

- b) Soweit leichtere Übertretungen oder leichtere Ordnungswidrigkeiten in Frage stehen, hat die deutsche Polizei die gleichen Befugnisse wie gegenüber Deutschen, auch solchen Personen gegenüber, die von dem generellen Verzicht (s. oben) erfaßt werden, also auch gegenüber amerikanischen Militärpersonen.
- c) Soweit als Täter oder Teilnehmer ausschließlich Militärpersonen und als Verletzte ausschließlich Militärpersonen oder Zivilbedienstete des Entsendestaates oder deren Familienangehörige beteiligt sind, genügt die Einschaltung der Militärpolizei; abgesehen von Festnahmen oder sonst unaufschiebbaren Maßnahmen sind weitere Maßnahmen zur Einleitung eines Strafverfahrens entbehrlich. Findet in diesen Fällen ausnahmsweise keine Tatbestandsaufnahme durch die Militärpolizei statt, so übersendet die deutsche Polizei ihre Verhandlungen unmittelbar an die zuständige Dienststelle der Militärpolizei oder die zuständige US-Verbindungsstelle. In allen anderen Fällen sind die Verhandlungen in doppelter Ausfertigung an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft zu übersenden, die das Erforderliche veranlaßt.
- d) Die Befugnis zur Festnahme steht der deutschen Polizei gegen Militärpersonen, Zivilbediensteten und Familienangehörigen in gleichem Maße zu wie gegenüber Deutschen (Art. VII Abs. 5 des Nato-Truppenstatuts).

Die Militärpersonen der amerikanischen Streitkräfte sind angewiesen, sich der deutschen Polizei gegenüber auf Aufforderung hin sofort zu legitimieren und um Benachrichtigung der zuständigen Militärpolizei und des Einheitsführers zu bitten. Diese Benachrichtigung ist in jedem Falle binnen 24 Stunden vorzunehmen. Festgenommene Militärpersonen sind auf Antrag der zuständigen Militärpolizei oder, wenn diese nicht erreichbar ist, der in der Anlage 1 meines Erlasses vom 9. Juni 1969 — III B 5 — 66 k 10 19 12 — (StAnz. S. 1053) bezeichneten zuständigen US-Verbindungsstelle zu überstellen.

Festgenommene Zivilbedienstete und Familienangehörige der amerikanischen Streitkräfte sind trotz der ihnen gegenüber bestehenden ausschließlichen deutschen Gerichtsbarkeit ebenfalls auf Antrag den vorgenannten Stellen zu übergeben, die eine überstellte Person jedoch jederzeit in den Gewahrsam der deutschen Polizei zurückgeben können (Art. 22 Abs. 2 b des Zusatzabkommens). Bleibt in solchen Fällen die festgenommene Person im Gewahrsam des Entsendestaates, so hat sie dort der deutschen Polizei zur Durchführung ihrer Ermittlungen zur Verfügung zu stehen (Art. 22 Abs. 3 des Zusatzabkommens). Es empfiehlt sich, gegebenenfalls auf örtlicher Ebene zwischen deutscher Polizei und den Militärbehörden spezielle Vereinbarungen über Einzelheiten der Durchführung von Überstellungen zu treffen.

- e) Beschlagnahmen und Durchsuchungen können gegen Militärpersonen, Zivilbedienstete und Familienangehörige in gleicher Weise wie gegen Deutsche durchgeführt werden (Art. VII Abs. 6 a des Nato-Truppenstatuts).

Soweit gegen den Willen des Betroffenen notwendige Untersuchungen im Sinne des § 81 a StPO einschließlich der Entnahme von Blut, der Fertigung von Lichtbildern und Fingerabdrücken in Frage kommen, sind sie nach ausdrücklicher Erklärung der zuständigen amerikanischen Stellen auch gegenüber Militärpersonen der amerikanischen Streitkräfte zulässig. Die amerikanische Militärpolizei ist jedoch angewiesen, der deutschen Polizei bei der Durchführung solcher Maßnahmen lediglich insoweit Vollzugshilfe zu leisten, als sie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch Einwirken auf den Beschuldigten erforderlich ist.

Beschlagnahmte, sichergestellte oder in Verwahrung genommene Gegenstände sind bei Militärpersonen der Militärpolizei oder der zuständigen US-Verbindungsstelle zu übergeben. Hierbei kann eine Frist zur Rückgabe gesetzt werden (Art. VII Abs. 6 a des Nato-Truppenstatuts). Liegenschaften der Entsendestaaten dürfen für derartige Maßnahmen nur im ausdrücklichen Einverständnis der Truppenkommandeure durch die deutsche Polizei betreten werden (Art. 53 Abs. 3 des Zusatzabkommens).

Wiesbaden, 7. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 95 e 02

StAnz. 14/1970 S. 704

550

Organisation der Bereitschaftspolizei

hier: Errichtung der 6. Hundertschaft

- (1) Zum 1. April 1970 ist innerhalb der II. Abteilung die

6. Hundertschaft der Hessischen Bereitschaftspolizei

zu errichten. Ihre Gliederung richtet sich nach dem für die Bereitschaftspolizei der Länder maßgebenden Organisations- und Gliederungsplan (PDV 1) mit den sich aus Abs. 5 meines Erlasses vom 14. Februar 1969 (StAnz. S. 405) ergebenden Änderungen.

(2) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei zu vollziehen, soweit deren Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(3) Die 6. Hundertschaft wird in der Polizeiuunterkunft Kassel-Niederzwehren, Frankfurter Straße 365/367, untergebracht. Die von der Hundertschaft benötigten Geschäftsbefürnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände hat das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitzustellen; Waffen, Kraftfahr-, Fernmelde- und ABC-Schutzgerät für die Hundertschaft sind den Beständen zu entnehmen, die gemäß Verwaltungsabkommen aus Mitteln des Bundes beschafft und der Bereitschaftspolizei des Landes zugewiesen worden sind.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 19

StAnz. 14/1970 S. 705

551

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei — StAnz. 1970 S. 202 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es statt
Polizei-Dienstausweis Nr. 7927 richtig heißen:
Polizei-Dienstausweis Nr. 7951.

Wiesbaden, 12. 3. 1970

**Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei**
StAnz. 14/1970 S. 706

552

Änderung der DVAusIG

Am 15. März 1970 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 27. Februar 1970 in Kraft getreten; sie wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 229 verkündet.

Die Änderungsverordnung fügt **Mauritius** in die sog. Positivliste ein; Angehörige dieser Staaten sind daher gemäß § 1 Abs. 2 DVAusIG vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAusIG ist auf sie nicht mehr anzuwenden.

Aus der Positivliste gestrichen werden die **Bonin-Inseln** (bei den von den Vereinigten Staaten abhängigen Territorien), **Nauru** (bei den von Australien abhängigen Territorien), **Sierra Leone und Spanisch-Guinea** (bei den von Spanien abhängigen Territorien). Mit Ausnahme der Bewohner der in den japanischen Staatsverband eingegliederten Bonin-Inseln unterliegen die Angehörigen dieser Staaten wieder dem Sichtvermerkserfordernis. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die frühere spanische Kolonie Spanisch-Guinea mit der Erlangung der Selbständigkeit die Bezeichnung Äquatorial-Guinea angenommen hat. Zur Vermeidung von Härten ist der Bundesminister des Innern damit einverstanden, daß während der Übergangszeit von drei Monaten Angehörigen der genannten Staaten Ausnahmesichtvermerke erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen und die Einreisenden sich glaubhaft darauf berufen, auf den Tatbestand der bisherigen Befreiungen vertraut zu haben.

Die Änderungsverordnung läßt ferner an Stelle des bislang für die Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament) vorgesehenen Ausweises den nunmehr eingeführten Ausweis für die Mitglieder und Bediensteten der Organe der Gemeinschaften als Paßersatzpapier zu (vgl. meinen Erlaß vom 21. Januar 1970 — StAnz. S. 239 —) und befreit Ausländer, die diesen Ausweis erhalten, vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis.

Die Änderungsverordnung sieht schließlich für ausländische Donauschiffer und ihre Familienangehörige eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis vor. Diese Befreiung ist davon abhängig, daß der jeweilige Heimatstaat der ausländischen Donauschiffer deutschen Donauschiffern gleichartige Befreiungen gewährt. Die endgültige Feststellung, ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen treffen. Hierzu ergeht in Kürze ein gesonderter Erlaß. Bis dahin kann davon ausgegangen werden, daß seitens aller Donauanliegerstaaten Gegenseitigkeit gewährt wird.

Wiesbaden, 19. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d

StAnz. 14/1970 S. 706

553

Einreisebestimmungen der Republik Costa Rica für deutsche Staatsangehörige

Nach einer Mitteilung der Botschaft von Costa Rica in Bad Godesberg an das Auswärtige Amt hat die Regierung der Republik Costa Rica mit Dekret vom 14. Januar 1970 die folgenden Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige erlassen:

„ Artikel 1 :

Hiermit wird der Sichtvermerkswang für Reise-, Amts-, Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, die in das Hoheitsgebiet Costa Ricas einreisen und sich dort höchstens 3 Monate aufhalten, aufgehoben.

Artikel 2 :

Der Sichtvermerk bleibt weiterhin erforderlich für diejenigen Deutschen, die für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten in das Land einreisen, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen oder eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben. In diesen Fällen wird der Sichtvermerk kostenlos erteilt.

Artikel 3 :

Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, die sich länger als 3 Monate im Lande aufhalten wollen, wird eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung gewährt, die von dem zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder andernfalls vom Generaldirektor für das Auswanderungswesen ausgestellt wird.“

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich, bei dem Stichwort Costa Rica hinter „D — frei“ die Anmerkung „jedoch ist eine Touristenkarte für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen erforderlich; Verlängerung bis zur Dauer von 6 Monaten ist möglich“ zu streichen.

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 14/1970 S. 706

554

Aufhebung des Sichtvermerkswanges für deutsche Staatsangehörige durch die Republik Malediven

Nach Berichten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Colombo hat die Regierung der Republik Malediven den Sichtvermerkswang für alle Ausländer — also auch für deutsche Staatsangehörige — aufgehoben. Die Dauer und der Zweck des beabsichtigten Aufenthalts auf den Malediven sind hierbei ohne Belang.

In der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bitte ich bei dem Stichwort Malediven den Vermerk „Britisches Schutzgebiet“ zu streichen und hinter „D“ die Anmerkung „SV“ in „frei“ zu ändern.

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 14/1970 S. 706

555

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung;

hier: **Vorräume für Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren**
(§ 10 Abs. 4 DVO HBO)

Nach § 10 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) zur Hessischen Bauordnung (DVO HBO), geändert durch Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305), müssen Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren und Umlaufaufzüge, die außerhalb des Treppenhauses liegen, einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und feuerhemmenden, selbstschließenden Türen haben.

In § 44 Abs. 6 Satz 1 der überarbeiteten Musterbauordnung (MBO) ist gefordert, daß Umlaufaufzüge, die ihren Zugang außerhalb des Treppenraumes haben oder die bei Hochhäusern innerhalb des Treppenraumes über der 22 m-Grenze liegen, einen Vorraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und feuerhemmenden selbstschließenden Türen aus nicht brennbaren Baustoffen haben müssen.

Da der sachliche Inhalt des § 44 Abs. 6 Satz 1 MBO in die vorgesehene Neufassung der Hessischen Bauordnung zu übernehmen beabsichtigt ist, habe ich keine Bedenken, wenn diese Änderung für die Übergangszeit schon berücksichtigt und von § 10 Abs. 4 DVO HBO, soweit es Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren betrifft, Befreiung gewährt wird.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 4. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 61 a 02 23 — 77/70
StAnz. 14/1970 S. 706

556**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Fellingshausen, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Fellingshausen im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

**Fellingshausen**

„In schräggeteiltem Schild oben im Gold ein roter Fuchs, unten in Rot drei schräg aneinandergereihte goldene Rauten.“

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 14/1970 S. 707

557**Festsetzung von Durchschnittssätzen für die öffentlichen Mittel, gemäß § 43 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Gemäß Ziffer 39 der Wohnungsbaurichtlinien 1969 besteht die öffentliche Förderung aus Landesbaudarlehen, sowie aus Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

Das Landesbaudarlehen und die verbilligte Kapitalmarkthypothek (K-Hypothek) betragen für eine 70 qm große Vierraumwohnung durchschnittlich

30 000,— DM (Landesbaudarlehen 22 000,— DM,
K-Hypothek 8000,— DM).

Für Wohnungen der Eigentümer in Familienheimen in der Form von Eigenheimen und Kaufeigenheimen, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen beträgt der Durchschnittssatz für das Landesbaudarlehen für die

70 qm große Vierraumwohnung 24 200,— DM.

Für die Wohnungen der Eigentümer von Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen beträgt der Durchschnittssatz für das Landesbaudarlehen für die

70 qm große Vierraumwohnung 25 300,— DM.

Der Durchschnittssatz erhöht sich bei größeren Wohnungen und vermindert sich bei kleineren Wohnungen um 100,— DM je Quadratmeter Wohnfläche.

Familienzusatzdarlehen sind in den vorstehend genannten Sätzen nicht enthalten.

Neben den Landesbaudarlehen und gegebenenfalls Familienzusatzdarlehen wird für jede Wohnung ein befristeter Zinszuschuß auf eine Kapitalmarkthypothek entsprechend Nr. 40 der Wohnungsbaurichtlinien 1969 gewährt.

559**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt (Main)

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Fernsprechnebstellenanlagen — Ausgabe 1962 —

FinBau (L) BAB (1962) Fernsprechnebstellenanlagen

Mit dem Rundschreiben des Bundesschatzministers vom 23. August 1962 — III B/3 — O 6100 — 137/62 — wurden die von einer Sachverständigengruppe des Arbeitsausschusses „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen (AVF) er-

arbeiteteten „Besonderen Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Fernsprechnebstellenanlagen“ bekanntgegeben. Das Rundschreiben ist mit den Besonderen Ausführungsbedingungen im MinBlFin 1962 S. 587 veröffentlicht.

Ich bitte, die Besonderen Ausführungsbedingungen bei allen mit Bundes- oder Landesmitteln finanzierten Aufträgen über Lieferung und Aufbau von Fernsprechnebstellenanlagen anzuwenden.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 25. September 1962 — O 6100 — A 7 — V/51 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1080 — 2 — IV A 51
StAnz. 14/1970 S. 707

558

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
6 Frankfurt/Main

Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (Höchstbetragsverordnung);

hier: Bestätigung nach § 9 des Schutzbaugesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 9. 1966 — VIII 51 — 24 i 02/09 — 7

Die Höchstbetragsverordnung (BGBl. I S. 217) ist am 5. 3. 1970 in Kraft getreten. Zur Berücksichtigung erhöhter Absetzungen für Schutzräume bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bedarf es einer Bestätigung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 9 des Schutzbaugesetzes. Soweit für die Errichtung von Schutzräumen Zuschüsse des Bundes gewährt werden, wird nach den „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude“ (StAnz. 69 S. 941) die plan- und sachgerechte (d. h. den Bautechnischen Grundsätzen entsprechende) Fertigstellung im Gebrauchsabnahmeschein oder einer sonstigen Bescheinigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde vermerkt.

Ich bitte Sie nunmehr, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu veranlassen, auch in den Fällen, in denen für die Errichtung von Schutzräumen keine Bundeszuschüsse gewährt werden, die plan- und sachgerechte Fertigstellung der Schutzräume entsprechend der in den o. g. Zuschußrichtlinien getroffenen Regelung zu bestätigen.

Mein Erlaß vom 29. 9. 1966 — VIII 51 — 24 i 02/09 — 7 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern

VI 32 — 24 i 02/09 — 7
StAnz. 14/1970 S. 707

560

An die Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt/Main

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Änderung der Ergänzung VIII der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Anlage h zu den HEVM 1968)

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 7. 1968 — O 1080 — 2 — IV A 51 — (StAnz. S. 1220)

Der Bundesminister der Finanzen hat nach Abstimmung mit dem Ausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen der Länder (AVF) mit Rundschreiben vom 28. November 1969 — VII B 3 — O 1080 — 110/69 — die nachstehenden Änderungen der Ergänzung VIII der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — FinBau (B) — LGL (1968) bekanntgegeben:

- In der Klammer unter der Überschrift „Lohnänderungen“ wird „Nr. 2“ hinter „zu § 2“ gestrichen.
- In Absatz 1 Zeile 2 ist nach den Worten „sofern in“ „Nr. 3 der“ einzufügen.
- Absatz 1 Buchstabe a) wird hinter dem Wort „Betriebsvereinbarungen“ wie folgt ergänzt:
„, die nach dem vom Auftraggeber festgesetzten Termin für die Angebotsabgabe abgeschlossen werden.“
- Absatz 1 Buchstabe c) erhält nachstehende neue Fassung:
„Mehrlöhne und Zuschlag werden nur erstattet, soweit sie zusammen 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreiten.“

Ich bitte, die Ergänzung VIII der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Lohnleitklausel) künftig in der aus diesen Änderungen sich ergebenden Fassung anzuwenden.

Wiesbaden, 9. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 51
StAnz. 14/1970 S. 708

561

An die Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt (Main)

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Flugplatzbefeuerungsanlagen — Ausgabe 1964

FinBau (L) BAB (1964) Befeuerungsanlagen

Mit dem Rundschreiben des Bundesschatzministers vom 29. Februar 1964 — III B/3 — O 6100 — 17/64 — wurden die von einer Sachverständigengruppe des Arbeitsausschusses „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen (AVF) erarbeiteten „Besonderen Ausführungsbedingungen der Finanz-

bauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Flugplatzbefeuerungsanlagen“ bekanntgegeben. Das Rundschreiben ist mit den Besonderen Ausführungsbedingungen im MinBlFin 1964 S. 181 veröffentlicht.

Ich bitte, die Besonderen Ausführungsbedingungen für die Lieferung und den Aufbau von Flugplatzbefeuerungsanlagen bei allen Bauvorhaben des Bundes und ggf. auch bei Baumaßnahmen des Landes anzuwenden.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. März 1964 — O 6100 — A 7 — V/51 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 51

StAnz. 14/1970 S. 708

562

An die Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt (Main)

Einheitliche Verdingungsmuster (EVM);

hier: Besondere Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Aufzugsanlagen — Ausgabe 1963
FinBau (L) BAB (1963) Aufzugsanlagen

Mit dem Rundschreiben des Bundesschatzministers vom 29. Juni 1963 — III B/3 — O 6100 — 48/63 — wurden die von einer Sachverständigengruppe des Arbeitsausschusses „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen (AVF) erarbeiteten „Besonderen Ausführungsbedingungen der Finanzbauverwaltungen für die Lieferung und den Aufbau von Aufzugsanlagen“ bekanntgegeben. Das Rundschreiben ist mit den Besonderen Ausführungsbedingungen im MinBlFin 1963 S. 413 veröffentlicht.

Ich bitte, die Besonderen Ausführungsbedingungen für die Lieferung und den Aufbau von Aufzugsanlagen bei allen Bauvorhaben des Bundes und des Landes anzuwenden.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 23. Juli 1963 — O 6100 — A 7 — V/51 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 2. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1080 — 2 — IV A 51

StAnz. 14/1970 S. 708

563

Neufestsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1970

Bezug: Rdvfg. vom 23. 12. 1969 — S 2334 A — 3 — St I 20 — (StAnz. 1970 S. 306)

In der o. a. Verfügung ist der Text in Abschnitt A Abs. 1 Stufe 3 Spalte 2 wie folgt zu ändern:

„Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge“

Frankfurt a. M., 19. 2. 1970

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.
S 2334 A — 3 — St II 30

StAnz. 14/1970 S. 708

564

Der Hessische Minister der Justiz**Gerichtstage der Amtsgerichte (Aufhebung des Gerichtstages in Birstein)**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

I

Der Gerichtstag des Amtsgerichts Gelnhausen in Birstein wird aufgehoben.

II

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3212 — II/4 — 49

StAnz. 14/1970 S. 708

565

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdrukstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Amt des Schiedsmannes in Hochstädten (Kreis Bergstraße)“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 6. Oktober 1969 für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel (obige Aufschrift) ist zur Unterscheidung mit einer arabischen Eins (1) versehen.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3180 E — II/8 — 75

StAnz. 14/1970 S. 708

566

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Erhebung des Pfarr-Rektorates Offenbach, St. Elisabeth, zur Pfarrkuratie

1. Der Bischof von Mainz hat gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Zustimmung des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC das Pfarrektorat Offenbach, St. Elisabeth, zur Pfarrkuratie erhoben.
2. Die Pfarrkuratie Offenbach, St. Elisabeth wird von der Pfarrkuratie Offenbach, St. Joseph, abgetrennt.
3. Die Pfarrkuratie Offenbach, St. Elisabeth gehört zum Dekanat Offenbach-Stadt.
4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC überweise ich der neuen Pfarrkuratie die auf den Titel „Katholische Kirche St. Joseph Offenbach“ eingetragenen Grundstücke: Grundbuch für Offenbach: Band 291; Blatt 8.597; Flur 11 Nr. 99/1 — 3.287 qm, Band 291; Blatt 8.597; Flur 11 Nr. 111 — 2861 qm (Bauplatz Richard-Wagner-Str.) mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche St. Elisabeth, Offenbach“. Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder, sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.
5. Der Vermögensbeirat wird zum Kirchenstiftungsrat ernannt.

6. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch die Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

7. Dem jeweiligen Pfarrkuraten übertrage ich die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 6 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, mein Bischöfliches Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. März 1970 in Kraft.

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/21

St.Anz. 14/1970 S. 709

567

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Gläserzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Gläserzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 4,567 neu = alt
bis km 4,913 neu (= km 4,950 alt) = 0,346 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3143 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3143

von km 4,567 alt = neu
bis km 4,950 alt (= km 4,913 neu) = 0,383 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

- a) Die Teilstrecke

von km 4,633 alt bis km 4,892 alt = 0,259 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Gläserzell über (§ 43 HStrG).

- b) Die Teilstrecken

von km 4,567 alt = neu
bis km 4,633 alt = 0,066 km
und

von km 4,892 alt
bis km 4,950 alt (= km 4,913 neu) = 0,058 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1970 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 14/1970 S. 709

568

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 97 in der Ortslage der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel

1. Die in der Ortslage Kirchhain, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße (Pestalozzistraße)

von km 0,003 (bei km 0,069 der L 3073)
bis km 0,324 (bei km 0,128 der K 14) = 0,321 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 97 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 97

von km 0,003 (bei km 9,087 der B 62)
bis km 0,352 = 0,349 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Kirchhain über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 14/1970 S. 709

569

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 20 in der Ortslage Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Ortslage Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 20

von km 0,003 alt (bei km 13,320 der B 254)
bis km 0,094 alt (= km 0,095 neu) = 0,091 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 0,003 alt bis km 0,067 alt = 0,064 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Wabern über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke
von km 0,067 alt bis km 0,094 alt = 0,027 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1970 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 14/1970 S. 710

570

Widmung einer Neubaustrecke als Bundesstraße 3a in der Gemarkung Hörnsheim, Landkreis Wetzlar, und in den Gemarkungen Großen-Linden und Lang-Göns im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Hörnsheim, Landkreis Wetzlar, und in den Gemarkungen Großen-Linden und Lang-Göns im Landkreis Gießen, Reigerungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,000 neu
bis km 5,384 neu (= km 11,413 der B 3) = 5,384 km

einschließlich der bei Großen-Linden und Lang-Göns neugebauten Anschlußarme an die Bundesstraße 3

erhält mit Wirkung vom 1. März 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bundesstraße 3a (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6 August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die im Zuge der Bundesstraße 3 in der Gemarkung Lang-Göns neugebaute Strecke

von km 11,413 neu
bis km 12,399 neu = alt = 0,986 km
einschließlich der neugebauten Anschlußarme

erhält mit Wirkung vom 1. März 1970 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3.

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3133

von km 7,551 (bei km 11,347 der B 3)
bis km 7,962 = 0,411 km
einschließlich der beiden Anschlußarme an die Bundesstraße 3

hat die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Bundesstraßen aufgestuft (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Bund über.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 3

von km 12,399 alt = neu
bis km 11,350 alt = 1,049 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Lang-Göns über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30

StAnz. 14/1970 S. 710

571

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3367 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3367 in den Gemarkungen Schwalbach a. T. und Niederhöhnstadt, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3367 in den Gemarkungen Schwalbach a. T. und Niederhöhnstadt, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,303 neu = alt
bis km 1,075 neu (bei km 7,354 der L 3005 alt) = 0,772 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3367 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3367

von km 0,303 alt = neu
bis km 1,125 alt (bei km 7,120 der L 3005 alt) = 0,822 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 0,303 alt = neu
bis km 0,639 alt (= Gemarkungsgrenze) = 0,336 km

b) von km 0,639 alt bis km 0,895 alt = 0,256 km
von km 0,920 alt bis km 1,125 alt = 0,205 km

werden mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßen-

baulast für die unter a) genannte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schwalbach a. T. und für die unter b) genannten Strecken auf die Gemeinde Niederhöchstadt über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 0,895 alt bis km 0,920 alt (Bahnübergang)
= 0,025 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1970 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 14/1970 S. 710

572

Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 659 in der Ortslage bzw. Gemarkung Auringen, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage bzw. Gemarkung Auringen, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 659

von km 5,897 alt (= km 0,003 der K 791)
bis km 7,060 = 1,163 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Auringen über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 659

von km 5,539 alt = neu
bis km 5,897 (= km 0,003 der K 791) = 0,358 km

wird Teilstrecke der Kreisstraße 791.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 14/1970 S. 711

573

Abstufung der Kreisstraße 384 in der Ortslage Niederbiel, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage Niederbiel, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Kreisstraße 384

von km 0,003 bis km 0,312 = 0,309 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1970 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederbiel über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 14/1970 S. 711

574

Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung von Wippershain nach Philippsthal

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Gas-Union GmbH, Frankfurt/Main, vertreten durch die Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemarkungen Konrode, Schenkklengsfeld, Oberlengsfeld, Wehrshausen, Ransbach, Unterweisenborn, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Wippershain nach Philippsthal für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamm. S. 211) ordne ich, gemäß Kabinettsbeschluss vom 3. März 1970 zugleich auch namens und im Auftrag der Hessischen Landesregierung, das vereinfachte Enteignungsverfahren an.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.013.020

Im Auftrag
gez. Schröder

St.Anz. 14/1970 S. 711

575

Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes Niederhöchstadt

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt/M.-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederhöchstadt, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamm. S. 211) ordne ich, gemäß Kabinettsbeschluss vom 3. März 1970 zugleich auch namens und im Auftrag der Hessischen Landesregierung, das vereinfachte Enteignungsverfahren an. Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.012.013

Im Auftrag
gez. Schröder

St.Anz. 14/1970 S. 711

576

Der Hessische Sozialminister

An den

Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen
6 Frankfurt/Main**Auskunftserteilung der Ortskrankenkassen an Gerichtskassen über das Bestehen von Beschäftigungsverhältnissen**

Zur Frage der Auskunftserteilung der Ortskrankenkassen an Gerichtskassen über das Bestehen von Beschäftigungsverhältnissen hat mir der Hessische Minister der Justiz mitgeteilt, daß er auch nach erneuter Prüfung der Rechtslage von der in seinem Erlaß vom 9. 9. 1965 — 3741 — I/7 — 1253 — vertretenen Auffassung nicht abzugehen vermag. Auch die übrigen Landesjustizverwaltungen und der Bundesminister der Justiz vertreten die Auffassung, daß die Ortskrankenkassen nicht befugt sind, Ersuchen der Gerichtskassen um Auskunft über den Arbeitgeber eines Kostenschuldners abzulehnen.

Zu dieser Frage hat der Bundesminister der Justiz in seinem Schreiben vom 9. 3. 1966 — 3741 — 10 289/66 — u. a. folgendes ausgeführt:

„Nach Artikel 35 GG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Behörden im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Sozialversicherungsträger. Aus Artikel 35 GG folgt nun zwar keine unbedingte Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe. Durch die Vorschrift soll vielmehr klargestellt werden, daß weder die Zugehörigkeit einer Behörde zu einem anderen Behördenzweig noch das Fehlen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung die Verweigerung der Rechts- und Amtshilfe rechtfertigt. Demgemäß darf „ein Gesetz dort den Artikel 35 GG durchbrechen, wo die ausnahmslose Verpflichtung zur Beistandsleistung den konkreten Verwaltungszweck vereiteln müßte. Das gilt namentlich für die zahlreichen gesetzlich festgelegten Geheimhaltungspflichten“ (Maunz-Dürig, Grundgesetz § 35 Rdnr. 9 mit weiteren Hinweisen). Zu diesen besonderen Geheimhaltungspflichten wird man auch das „Versicherungsgeheimnis“ nach §§ 141 ff. RVO rechnen müssen. Ortskrankenkassen werden also trotz der Bestimmung des Artikels 35 GG dann, aber wohl auch nur dann die hier erörterte Beistandsleistung gegenüber den Gerichtskassen verweigern dürfen, wenn und soweit sich aus §§ 141 ff. RVO für sie eine Verpflichtung zur Geheimhaltung ergibt.

Dadurch, daß eine Ortskrankenkasse dem Ersuchen einer Gerichtskasse um Auskunft über den Arbeitsplatz eines Kostenschuldners stattgibt, könnte im Rahmen der §§ 141 ff. RVO lediglich § 142 Abs. 1 berührt sein. Nach dieser Vorschrift werden die im § 141 Abs. 1 RVO bezeichneten Personen bestraft, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind. Eine Befugnis der Ortskrankenkassen, Ersuchen von Gerichtskassen über den Arbeitsplatz eines Kostenschuldners abzulehnen, setzt demnach zunächst voraus, daß es sich bei dem Arbeitsverhältnis um ein „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis“ handelt. Als ein Geheimnis wird man aber wohl nur eine Tatsache ansehen können, die lediglich einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nur ihm bekannt sein soll. Außerdem wird gefordert werden müssen, daß ein objektiv berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung vorliegt. Das Bestehen eines bestimmten Arbeitsverhältnisses wird man — von Ausnahmefällen abgesehen — wohl kaum in diesem Sinne als ein Geheimnis ansehen können.

Sollte die Bekanntgabe eines Arbeitsverhältnisses in einem Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände dennoch Offenbarung eines „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ sein, so würde § 142 Nr. 1 RVO die Ortskrankenkassen im übrigen auch nur dann berechtigen, Ersuchen der Gerichtskasse um Auskunft über das Arbeitsverhältnis eines Kostenschuldners abzulehnen, wenn es sich bei einer solchen Auskunft um die „unbefugte“ Offenbarung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses handeln würde. Nach meiner Auffassung kann die in Rede stehende Mitteilung in keinem Falle als „unbefugt“ angesehen werden, weil sie an eine Behörde erfolgt, die die Angaben zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben benötigt und ihrerseits ebenfalls der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterliegt. Daraus dürfte sich aber er-

geben, daß § 142 Nr. 1 RVO einer Befugnis der Ortskrankenkassen, den Gerichtskassen Auskunft über das Arbeitsverhältnis eines Kostenschuldners zu geben, nicht entgegensteht. Ist das aber der Fall, so folgt m. E. aus Artikel 35 GG eine Verpflichtung zur Erteilung solcher Auskünfte.“

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme bitte ich, den Ortskrankenkassen in Hessen zu empfehlen, die bestehenden Bedenken gegen die Auskunftserteilung an die Gerichtskassen zurückzustellen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 26. 10. 1967 — I B 54 a 116 — 844/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 a 116 — 317/70

StAnz. 14/1970 S. 712

577

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Heinrich Maurer Rodenroth/Dill- kreis Ringstraße	B 1969 58 69	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Limburg
Heinrich Wer- minghaus Mengerskirchen (Oberlahnkreis)	B 1967 96 67	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.1
Tgb.-Nr. 3220 70

StAnz. 14/1970 S. 712

578

Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen durch die Versicherungsämter;

hier: § 4 Abs. 3 Satz 2 des Fremdrengengesetzes (FRG)

Während für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen allein die Versicherungsträger zuständig sind, verrete ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung, daß die Versicherungsträger die Versicherungsämter im Wege der Amtshilfe nach § 115 RVO ersuchen können, gemäß § 4 Abs. 3 FRG abgegebene eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen. Die Amtshilfe schließt die Belehrung der die Versicherung abgebenden Person über die Wahrheitspflicht, die Strafbarkeit einer falschen Versicherung, die Form der Erklärung usw. ein.

Die Abgabe einer nach § 4 Abs. 3 FRG zulässigen eidesstattlichen Versicherung vor einem Versicherungsamt ist nur dann im Sinne des § 156 StGB erheblich, wenn der Erklärende weiß oder für möglich hält, daß die Erklärung dem Versicherungsträger zur Verwertung bei der von ihm zutreffenden Entscheidung zugeleitet wird. Um etwaige spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich deshalb, in den Verhandlungen vor dem ersuchten Versicherungsamt ausdrücklich niederzulegen, daß die eidesstattliche Versicherung zur Vorlage an den zuständigen Versicherungsträger abgegeben wird.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 7. August 1961 — II 54 c 201.1 — 1799/61 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 c 201.1 — 313 70

StAnz. 14/1970 S. 712

579

Festsetzung des Besoldungsdienstalters;

hier: Geschäftsführer von Ortskrankenkassen, deren Befähigung gemäß § 15 Abs. 6 SVwG festgestellt worden ist

Zu der Frage der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Geschäftsführer von Ortskrankenkassen, deren Befähigung gemäß § 15 Abs. 6 SVwG festgestellt worden ist, nehme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen wie folgt Stellung:

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer Gewerkschaft ist grundsätzlich einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 HBesG vergleichbar. Dabei ist jedoch im Einzelfall Voraussetzung, daß die Tätigkeit bei der Gewerkschaft der Tätigkeit im öffentlichen Dienst art- und wesensverwandt ist. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die frühere Tätigkeit bei der Gewerkschaft für die Wahrnehmung der Beamtenaufgaben förderlich ist (vgl. Urteil des Hess. VGH vom 21. 11. 1967 — OS I 85/65 und das dort zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. 11. 1961 — VI C 181/58). Eine solche Tätigkeit kann jedoch dann nicht einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden, wenn es an hinreichenden Anhaltspunkten dafür fehlt, daß sie für die Übernahme in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des HBesG vom 18. 12. 1959, StAnz. S. 1420, zu § 7 Nr. 3). Die Voraussetzungen für eine Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter liegen daher vor, wenn die gewerkschaftliche Tätigkeit maßgebend für die Feststellung der Befähigung gemäß § 15 Abs. 6 des Selbstverwaltungsgesetzes (BGBl. 1967, S. 918) war.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 HBesG können jedoch nur solche bei einer Gewerkschaft abgeleisteten Zeiten jeweils als gleichwertig anerkannt werden, in denen der wahrgenommene Aufgabenbereich und die Stellung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Verantwortung dem gehobenen bzw. dem höheren Dienst zugerechnet werden können. Auf die Höhe des Gehaltstarifs außerhalb des öffentlichen Dienstes kommt es dabei nur insoweit an, als dieser ein Indiz für Schwierigkeitsgrad und Verantwortung des wahrgenommenen Aufgabenbereichs darstellt.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 5. 1968 — I B 54 e 2110 — 243/68 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 2110 — 316/70
StAnz. 14/1970 S. 713

580

Verwendung von Mitteln der Sozialversicherungsträger für Repräsentationszwecke

Nach § 25 Abs. 1 RVO (§§ 363, 509 RVO) dürfen die Mittel der Sozialversicherungsträger nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch die Verwaltungskosten. Aus dem Grundsatz, daß die Mittel der Versicherungsträger sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sind, ergibt sich, daß nur solche Aufwendungen für Zwecke der Verwaltung gemacht werden dürfen, die notwendig sind, um die dem Versicherungsträger obliegenden Aufgaben nach vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen erfüllen zu können. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann auch die Verwendung von Mitteln für Zwecke der Repräsentation erforderlich machen. Solche Aufwendungen gehören zu den Verwaltungskosten. Ich habe daher grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Sozialversicherungsträger hierfür Mittel bereitstellen.

Die Zulässigkeit von Aufwendungen für Repräsentationszwecke ist unter besonderer Berücksichtigung der sich aus dem Begriff der Repräsentation ergebenden Zweckbindung zu beurteilen. Unter Repräsentation ist begrifflich ausschließlich die Vertretung des Versicherungsträgers nach außen, d. h. gegenüber Dritten, zu verstehen. Die Aufwendungen für diese Zwecke müssen sich in einem bescheidenen Rahmen halten.

Es ist dagegen unzulässig, Repräsentationsmittel für Organmitglieder oder Bedienstete des Versicherungsträgers oder deren Hinterbliebene zu verwenden.

Die Bereitstellung der Mittel für Repräsentationszwecke hat im Voranschlag oder Haushaltsplan des Versicherungsträgers zu erfolgen. Die Selbstverwaltungsorgane setzen die Höhe der Ansätze in eigener Verantwortung fest. Ein allgemein gültiger Maßstab läßt sich hierfür nicht aufstellen; jedoch ist darauf zu achten, daß die bereitgestellten Mittel für Repräsentationszwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Finanzlage des Versicherungsträgers stehen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Landesverbände der Krankenkassen werden gebeten, die angeschlossenen Mitgliedskassen entsprechend zu unterrichten.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 7. 3. 1969 — StS — I B 54 a 2196 — 1250/68 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 a 2196 — 309/70
StAnz. 14/1970 S. 713

581

Entscheidung über die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers eines Sozialversicherungsträgers

Nach § 15 Abs. 6 SVwG müssen die von den Reichsversicherungsgesetzen oder dem Selbstverwaltungsgesetz für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art bei der Wahl erfüllt sein. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen erworben haben, hat die oberste Verwaltungsbehörde über die erforderliche Befähigung zu entscheiden.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß auch die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen muß. Das gilt nach § 414 d RVO entsprechend für die Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 10. 12. 1968 — StS — I B 54 b 17003 — 1677/68 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 b 17003 — 366/70
StAnz. 14/1970 S. 713

582

Einbau von Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Kassen der gesetzlichen Krankenkassen gegen Überfall und Beschuß;

hier: Genehmigungspflicht für solche Bauvorhaben nach § 27 e RVO

Nach § 27 e Abs. 1 RVO bedarf die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden der Genehmigung. Den Begriff der „Erweiterung von Gebäuden“ hat das Bundesversicherungsamt in einem Rundschreiben vom 10. 1. 1964 — IV 2 — 4111 — 1289/63 — erläutert. Danach sind als Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 27 e Abs. 1 RVO alle Baumaßnahmen anzusehen, die darauf hinauslaufen, den umbauten Raum eines bestehenden Gebäudes zu vergrößern oder besonders zu veranschlagende Bauteile in ein Gebäude nachträglich einzufügen sowie alle anderen Baumaßnahmen, die über den Umfang von Instandhaltungsarbeiten und laufenden Ausbesserungen hinausgehen.

Ich bin der Auffassung, daß es sich bei dem Einbau von Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Kassen gegen Überfall und Beschuß im allgemeinen nicht um eine Baumaßnahme handelt, für die eine Genehmigung nach § 27 e RVO erforderlich ist.

Sollten dagegen durch den Einbau von Schutzeinrichtungen der Kassen gegen Überfall und Beschuß erhebliche bauliche Veränderungen notwendig werden, so ist vorher die Genehmigung nach § 27 e RVO einzuholen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 9. 10. 1967 — I B 54 e 271 — 1689/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 a 216 — 319/70
StAnz. 14/1970 S. 713

583

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 359);

hier: Verfahren für Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen gemäß § 1 der VO

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 1. 1970 (StAnz. S. 208) sowie Rundschreiben des Hessischen Rundfunks vom 20. 2. 1970

In meinem Erlaß vom 7. 1. 1970 hatte ich bereits angekündigt, daß künftig mit einer Erleichterung des Antragsverfahrens durch eine formularmäßige Behandlung gerechnet werden kann. Mit dem Ihnen inzwischen unmittelbar zugegangenen Rundschreiben des Hessischen Rundfunks vom 20. 2. 1970 ist Ihnen ein derartiger Antragsvordruck übersandt und das hierfür vorgesehene Verfahren im einzelnen erläutert worden. Besonders hervorzuheben ist, daß danach die Anträge, soweit der Antragsteller einen der Befreiungstatbestände des § 1 der VO erfüllt, nicht mehr an den Hessischen Rundfunk zur Entscheidung weiterzuleiten sind, sondern von Ihnen selbst in der angegebenen Weise erledigt werden sollen. Nur bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung (einschließlich etwaiger Härtefälle) sind sämtliche Antragsunterlagen mit entsprechender Stellungnahme dem Hessischen Rundfunk zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Im Hinblick auf die damit erzielte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bitte ich, das vom Hessischen Rundfunk vorgeschlagene Verfahren ab sofort anzuwenden. Über die an den Hessischen Rundfunk bis einschließlich 28. 2. 1970 weitergeleiteten Anträge auf Gebührenbefreiung entscheidet der Hessische Rundfunk selbst. Nach diesem Zeitpunkt noch weitergeleitete Anträge werden Ihnen vom Hessischen Rundfunk zur unmittelbaren Erledigung wieder zurückgegeben. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bitte ich, auch diese Anträge in das neue Antragsverfahren einzubeziehen.

Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

Ein Fragebogen (vgl. Ziffer 3 des 1. Teils des Antragsvordrucks) dürfte im allgemeinen nur in den Fällen des § 1 Ziffer 8 der VO wegen Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers erforderlich sein. Anderenfalls ist der betreffende Satz im Antragsvordruck zu streichen.

In den Fällen, in denen der Rundfunkteilnehmer bisher nur von der Grundgebühr (Hörfunkgebühr) befreit gewesen ist und nunmehr einen zusätzlichen Antrag zur Erlangung der Befreiung von der Fernsehgebühr stellt (vgl. Ziffer 6 des Rundschreibens des Hessischen Rundfunks), erstreckt sich der Befreiungsbescheid sowohl auf die Grundgebühr als auf die Fernsehgebühr. Wegen des Beginns und der Dauer der Befreiung wird auf § 5 Abs. 4 der VO verwiesen.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister

II A 1 — 50 v 08

StAnz. 14/1970 S. 714

584

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Dienststempel für die Kartenausgabestellen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten;

hier: Stempeldurchmesser, Verwendung eines Stempels mit Emblem und Verwendung von Unterschriftstempeln (Faksimile-Stempeln)

Nach § 26 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA) i. d. F. vom 20. 2. 1968 (BAbI. S. 173) soll der Dienststempel der Verwaltung, zu der die Ausgabestelle gehört, einen Durchmesser von zwei Zentimetern nicht überschreiten.

Wie mir mitgeteilt wurde, ist es den Stempelherstellern satztechnisch nicht möglich, Dienststempel für die Ausgabestelle, die die innere Beschriftung „Kartenausgabestelle der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ enthalten müssen, mit einem Durchmesser von 20 mm herzustellen.

Um den Möglichkeiten der Praxis zu entsprechen, bin ich damit einverstanden, daß die Kartenausgabestellen Dienststempel mit einem Durchmesser bis zu 24 mm verwenden. Dabei gehe ich davon aus, daß entsprechend meinem an den Herrn Landrat des Obertaunuskreises — Versicherungsamt — gerichteten Erlaß vom 19. 6. 1958 — II 54 a 2191 — 1816/58 —, von dem ich Durchschrift an die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter mit der Bitte um entsprechende Unterrichtung der Versicherungsämter übersandt hatte, unter einem Dienststempel für die Ausgabestellen von Versicherungskarten ein Schriftstempel (aus Gummi) verwendet wird, der als Umschriftung die stempelführende Kartenausgabestelle bezeichnet (z. B.: Versicherungsamt des ...kreises, Betriebskrankenkasse...) und in waagerechten Schriftreihen die innere Beschriftung „Kartenausgabestelle der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten“ enthält.

Die VVA schreibt in § 26 Abs. 3 Satz 3 die Verwendung von Dienststempeln der Verwaltung für die Beurkundung von Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen vor; Dienststempel sind aber grundsätzlich nicht identisch mit Dienstiegeln. Diese werden gekennzeichnet durch das in ihnen enthaltene Emblem. Da Dienstiegel aus Raummangel die zwingend vorgeschriebene innere Beschriftung nicht enthalten, sind sie mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht vereinbar und ihre Anwendung durch die Ausgabestellen deswegen unzulässig.

Nach § 21 Abs. 3 Satz 4 VVA ist jede Ablichtung einer aufgerechneten Versicherungskarte — gegebenenfalls auch auf der Rückseite — mit dem Ausstellungsvermerk des § 26 Abs. 3 zu versehen und dabei zu versichern, daß die Ablichtung mit dem Original übereinstimmt und Änderungen nicht vorgenommen wurden. Die Angaben sind nach § 26 Abs. 3 Satz 3 VVA handschriftlich zu unterschreiben.

Die Verwendung eines Unterschriftstempels (Faksimile) an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Ablichtung von aufgerechneten Versicherungskarten ist unzulässig. Lediglich bei der Ausstellung der Versicherungskarte ist es vertretbar, die Unterschrift zu stempeln oder Unterschrift und Dienststempel zu drucken (§ 26 Abs. 3 letzter Satz VVA).

Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom 15. 1. 1965 — II 54 f 560.61 — 63/65 — und vom 9. 3. 1965 — II 54 f 560.61 — 357/65 — werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 54 f 560.61 — 332/70

StAnz. 14/1970 S. 714

585

Prüfberichte der Landesprüfstelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen;

hier: Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Abstellung der durch die Landesprüfstelle festgestellten Mängel in der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen

In der Vergangenheit hatte ich bei Durchsicht der Prüfberichte der Landesversicherungsanstalt Hessen — Abteilung Krankenversicherung — wiederholt festgestellt, daß von den Landesprüfern Beanstandungen ausgesprochen worden waren, die bereits Gegenstand früherer Prüfberichte waren, ohne in der Zwischenzeit abgestellt worden zu sein.

Andererseits wurden gelegentlich von den Landesprüfern zum gleichen Objekt unterschiedliche Empfehlungen im Prüfbericht gegeben oder Fragen aufgeworfen, die einer grundsätzlichen Klärung bedürfen.

Aus diesen Gründen sowie aus Anlaß organisatorischer Veränderungen in meinem Hause wurde es erforderlich, die Überwachung der Prüftätigkeit der Landesprüfstelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen wieder selbst wahrzunehmen.

Unberührt davon bleibt die Verwaltungsübung, daß ich an die Versicherungsämter gerichtete Einzelerlasse dieser Art nach wie vor an die Herren Regierungspräsidenten in Hessen mit der Bitte um Weiterleitung richten werde.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 11. 8. 1967 — I B 54 e 2150 — 1331/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 54 e 2150 — 322/70

StAnz. 14/1970 S. 714

586

Übersendung von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungskarten mit Angaben zur Feststellung einer Versicherungsnummer und aufgerechneten Versicherungskarten mit einer Versicherungsnummer;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen (VVNr.) vom 27. 12. 1967 (BANz. Nr. 244 vom 30. 12. 1967)

Nach §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 3 der o. a. Verwaltungsvorschrift sind u. a. die Bürgermeisterämter als Kartenausgabestellen verpflichtet, die „Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten mit Angaben zur Feststellung einer Versicherungsnummer“ unverzüglich und die „aufgerechneten Versicherungskarten mit einer Versicherungsnummer“ innerhalb einer Frist von 10 Tagen an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterzuleiten. Während die „Anträge“ mit einem einfachen Brief befördert werden können, sind die „umgetauschten Versicherungskarten“ gemäß § 29 Abs. 1 der VVA i. d. F. vom 20. 2. 1968 (BAbI. S 173) als Wertbrief oder -paket oder als Einschreiben protofrei zu übersenden oder zu übergeben.

Unter Aufhebung meiner nicht veröffentlichten Erlasse vom 31. 5. 1965 — II 54 f 560.64 — 523/65 — und vom 16. 2. 1966 — I B 54 f 560.64 — 299/66 — ordne ich an, daß mit sofortiger Wirkung wie folgt zu verfahren ist:

Die Bürgermeisterämter der kreisangehörigen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ausgabestellen für Versicherungskarten behandeln die Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten mit einer Versicherungsnummer entsprechend der VVNr., geben diese jedoch nicht an den Rentenversicherungsträger, sondern mit der nächsten Dienstpost an das zuständige Versicherungsamt weiter. Hierbei wird unterstellt, daß die Beförderung der Dienstpost vom Bürgermeisteramt (Ausgabestelle für Versicherungskarten) mit Kurier erfolgt, wobei die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist, ohne daß den Gemeinden zusätzliche Portokosten entstehen.

Die den umgetauschten Versicherungskarten beizufügende Begleitleiste ist dem Versicherungsamt in doppelter Ausfertigung zuzustellen. Eine Ausfertigung der Begleitleiste verbleibt zum Zwecke der Kontrolle beim Versicherungsamt.

Von den Versicherungsämtern werden die „Anträge“ und die „umgetauschten Versicherungskarten“ der kreisangehörigen Gemeinden gesammelt und je nach Anfall wöchentlich ein- oder zweimal auf vorgeschriebene Postversendungsart dem zuständigen Rentenversicherungsträger zugeleitet.

Gemeinden, die ihre Dienstpost im normalen Postweg befördern, leiten unter Beachtung des Abs. 1 dieses Erlasses die Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten mit Angaben zur Feststellung einer Versicherungsnummer und die aufgerechneten Versicherungskarten mit einer Versicherungsnummer den Rentenversicherungsträgern unmittelbar zu. In diesen Fällen müssen dann entstehende Portomehrkosten in Kauf genommen werden. Nur ein solches Verfahren gewährleistet die erforderliche Sicherheit.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 560.64 — 336/70
St.Anz. 14/1970 S. 715

587

Verkürzung der Laufzeit von Rentenanträgen in der Rentenversicherung der Arbeiter bei Anträgen auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten

In dem Bestreben, die Laufzeit von Rentenanträgen in der Rentenversicherung der Arbeiter so weit wie möglich zu verkürzen, bestimme ich — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern —, daß die Versicherungsämter bei der Bearbeitung von Rentenanträgen der Arbeiterrentenversicherung wie folgt verfahren:

1. Geht der Rentenantrag beim Versicherungsamt ein, so unterrichtet es — wie bisher — im Durchschreibeverfahren alle Stellen von der Antragstellung, die ggf. Ersatzansprüche aus der evtl. zu erwartenden Rentennachzahlung geltend machen können.

Es weist dabei darauf hin, daß die Ersatzansprüche bei der zuständigen Rentendienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen unmittelbar angemeldet werden müssen.

2. Zugleich erteilt das Versicherungsamt der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensärztlichen Dienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen den Auftrag, die Untersuchung des Antragstellers durchzuführen.
3. Das Versicherungsamt hat dem Untersuchungsauftrag den Befundbericht des Hausarztes sowie jede andere vom Antragsteller zur Verfügung gestellte ärztliche Bescheinigung beizufügen. Ferner hat es die Durchschrift des Fragebogens B über das Berufsleben des Antragstellers, der von der den Antrag aufzunehmenden Stelle ausgefüllt wird, dem Untersuchungsauftrag hinzuzufügen.
4. Das Versicherungsamt hat auf der Vorderseite des Rentenantrages bei den Worten
„Untersuchungsauftrag am..... erteilt.“
das entsprechende Datum einzusetzen.
5. Es ist darauf zu achten, daß der an die Vertrauensärztliche Dienststelle der Landesversicherungsanstalt Hessen zu sendende Untersuchungsauftrag und der an die zuständige Rentendienststelle der Landesversicherungsanstalt weiterzureichende Rentenantrag gleichzeitig abgesandt werden.
6. Die Versicherungsämter sind verpflichtet, die Rentenanträge an die Rentendienststellen der Landesversicherungsanstalt Hessen wöchentlich zu senden; gehen Rentenanträge in größerer Zahl (mehr als 10 Anträge) ein, dann sind sie zweimal wöchentlich zu versenden.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. März 1961 — II 54 f 64.51 — 1764/60 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 64.51 — 311/70
St.Anz. 14/1970 S. 715

588

Einstufung der freiwillig versicherten Mitglieder

In Berichten der Landesversicherungsanstalt Hessen über Prüfungen von Krankenkassen auf Grund des § 342 Abs. 2 RVO ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die freiwillig versicherten DO-Angestellten, aber auch die BAT-Angestellten, die bei der jeweiligen Kasse beschäftigt sind, generell auf Grund von Vorstandsbeschlüssen in niedrigere Lohnstufen eingruppiert werden als die übrigen freiwillig Versicherten.

Hierzu vertrete ich die Auffassung, daß keine Sonderbehandlung von Mitgliedern ohne sich aus den Bestimmungen der RVO oder aus sonstigen Vorschriften ergebende Rechtfertigung erfolgen kann. In jedem Fall ist dem Grundgedanken der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung zu tragen, daß alle Mitglieder gleichmäßig zu behandeln sind. Eine Sonderregelung unter betrieblichen Gesichtspunkten ist nicht zulässig und eine niedrigere Einstufung der freiwillig versicherten Krankenkassenangestellten daher nur im Rahmen des § 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO möglich.

Um jedoch den tatsächlichen Verhältnissen annähernd gerecht zu werden und die Praxis nicht mit der erheblichen Verwaltungsmehrarbeit zu belasten, die eine individuelle Prüfung des Gesamteinkommens zur Folge haben würde, halte ich eine niedrigere Einstufung bis zu vier Stufen auf Antrag des Versicherten für vertretbar.

Damit soll aber in keiner Weise eine Sonderregelung für die Krankenkassenangestellten geschaffen werden. Die Feststellung, daß u. U. eine niedrigere Einstufung der freiwillig Versicherten bis zu vier Stufen zulässig ist, gilt für alle freiwillig versicherten Mitglieder.

Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom 29. 11. 1967 — I B 54 e 12034 — 1783/67 — und 2. 5. 1968 — I B 54 e 3400 — 632/68 — werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 3400 — 338/70
St.Anz. 14/1970 S. 715

589

Beförderung von Verwaltungsassistenten zu Verwaltungssekretären bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen

Zu der Frage, ob Krankenbesucher der Allgemeinen Ortskrankenkassen von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 (Eingangsstufe des mittleren Dienstes) befördert werden können, und ob eine derartige Beförderung gemäß § 3 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte vom 19. 10. 1934 (GVBl. II — 321 — 2) ohne Ablegung der 1. Verwaltungsprüfung erfolgen kann, vertritt ich die folgende Auffassung:

Die Möglichkeit, bestimmte Stellen mit Angestellten zu besetzen, die keine Prüfungen abgelegt haben, hat ihre Rechtsgrundlage in § 1 der 6. Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 868). Der § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen vom 19. 10. 1934 trägt lediglich der durch diese Vorschrift geschaffenen Rechtslage Rechnung. Es kann daher im Hinblick auf die aufgeworfene Frage dahingestellt bleiben, ob die preußische Prüfungsordnung aufgehoben worden ist, da prüfungsfreie Stellen auch ohne ihr Fortgelten zulässig sind. Da hier eine Sonderregelung Anwendung findet, gilt im übrigen § 25 HLVO für diese Fälle nicht. Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 20. 11. 1967 — I B 8/10 b 105 — 1789/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I B 8/10 b 105 — 371/70
StAnz. 14/1970 S. 716

590

Beantragung von Leistungen aus der Arbeiterrentenversicherung durch einen Bevollmächtigten

Überträgt im Einzelfall ein Versicherter durch Vollmacht die Anmeldung seines Rentenanspruchs einem Bevollmächtigten (z. B. einem Rentenberater) — die Anmeldung des Rentenanspruchs durch einen Bevollmächtigten ist zulässig (AN — IuAV — 94 S. 31 RevE. 319) —, so ist der Bevollmächtigte auch berechtigt, beim zuständigen Versicherungsamt die für die Anmeldung dieses Rentenanspruchs erforderlichen Antragsvordrucke zu beantragen; eine Verweigerung der Vordrucke durch das Versicherungsamt ist nicht vertretbar. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht sollte aber in solchen Fällen vom Versicherungsamt jeweils verlangt werden; sie ist später dem Rentenantrag beizufügen.

In den Fällen, in denen der Bevollmächtigte bei Abgabe des Rentenanspruches beim Versicherungsamt die Beglaubigung der zu dem Antrag gehörenden Beweisstücke begehrt, ist die Beglaubigung vorzunehmen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 137 und 138 RVO zu beachten.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 28. Februar 1962 — II 54 f 2190.1 — 2468/61 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 3. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I B 54 f 2190.1 — 314/70
StAnz. 14/1970 S. 716

591

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt — 35 Kassel

Einführung von Wartezeiten für Mehrleistungen

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß Satzungsbestimmungen einer Krankenkasse, nach denen Mehrleistungen erst nach bestimmten Wartezeiten zu gewähren oder in ihrer Höhe nach der Dauer der Mitgliedschaft gestaffelt sind, nicht zulässig sind.

Nach § 208 RVO konnte die Satzung einer Krankenkasse bestimmen, daß der Anspruch auf Mehrleistungen erst nach einer Wartezeit entsteht. § 208 RVO ist aber durch Artikel 12 der 1. Verordnung über die Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) aufgehoben worden. Damit ist auch die Möglichkeit zur satzungsmäßigen Einführung einer Wartezeit für Mehrleistungen mangels gesetzlicher Ermächtigung weggefallen, soweit sie über den noch geltenden § 207 RVO hinausgeht. Diese Auffassung hat auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 29. 8. 1962 — 3 RK 42/58 — (Breithaupt 1963 Seite 95) vertreten.

Grundsätzlich kennt die Reichsversicherungsordnung „Treueleistungen“ nicht, und auch Wartezeiten auf Leistungen sind nur da möglich, wo das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt, weil satzungsmäßig eingeführte Wartezeiten für Mehrleistungen dem sozialversicherungsrechtlichen Grundgedanken nach einer sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung vollziehenden einheitlichen Behandlung aller Sozialversicherter widersprechen. Da die Staffelung der Höhe der Mehrleistungen nach der Dauer der Mitgliedschaft im Ergebnis die Einführung einer Wartezeit für die erhöhte Leistung darstellt und hierfür eine gesetzliche Regelung oder Ermächtigung fehlt, wird man eine derartige Staffelung für unzulässig ansehen müssen.

Ich bitte, dies bei der Genehmigung von Satzungen bzw. Satzungsnachträgen zu beachten.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. 11. 1967 — I B 54 e 4102 — 1804/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 e 4102 — 320/70
StAnz. 14/1970 S. 716

592

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

BCG-Schutzimpfungen der Neugeborenen

Tuberkulose-Schutzimpfungen mit BCG sind besonders im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege für Neugeborene eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Tuberkulose. Eine kürzliche Anfrage bei sämtlichen hessischen Krankenanstalten mit Entbindungsstationen nach der Bereitschaft zur Durchführung dieser Impfungen hat ein erfreuliches Ergebnis gebracht. Mit wenigen Ausnahmen ist nach den mir vorliegenden Berichten die Einrichtung von zumindest einer, überwiegend aber mehrerer BCG-Impfstellen innerhalb der Stadt- und Landkreise gesichert. Die Einrichtung dieser BCG-Impfstellen ist zunächst auf die gemeldeten und mir auch geeignet erscheinenden Krankenanstalten zu beschränken, unbeschadet der Möglichkeit einer Ausdehnung auf weitere Anstalten oder geeignete Ärzte zu einem spätern Zeitpunkt, entsprechend den praktischen Erfordernissen.

Im einzelnen wird folgendes geregelt:

a) Die Tuberkulose-Schutzimpfungen sollen nur von Ärzten durchgeführt werden, die mit der Methode vertraut sind. Neben den Ärzten der in Betracht kommenden Krankenanstalten können unter den gleichen Voraussetzungen auch praktizierende Ärzte, insbesondere an Impfungen der nicht in Entbindungsstationen Geborenen, beteiligt werden. Das gleiche gilt auch für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes, sofern die Impfungen nicht Dienstaufgaben der Gesundheitsämter sind.

Die Impfung ist freiwillig; sie kann nur vorgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Im übrigen wird besonders wegen der Technik der hier in der Regel anzuwendenden Intrakutanmethode auf die Richtlinien für die Tuberkulose-Schutzimpfung mit BCG — Ausgabe 1962 —, herausgegeben von Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, hingewiesen. Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Impfarzt hiervon Kenntnis erhält. Bei Bedarf werden weitere Exemplare der Richtlinien von der Geschäftsstelle des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, 2 Hamburg 33, Poppenhusenstr. 14c, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Allergie-Kontrolle nach frühestens 12 Wochen ist Bestandteil der Impfung. Die zunächst perkutane und ggf. intrakutane Tuberkulinprobe im Sinne der Richtlinien des Deutschen Zentralkomitees ist zum Nachweis des Impferfolges erforderlich und bietet damit zugleich auch die notwendige Kontrolle über die Wirksamkeit der Impfstoffcharge. In Fällen, in denen aus organisatorischen Gründen die Allergie-Kontrolle nicht von dem Impfarzt ausgeführt werden kann, sind von der Impfstelle dahingehende Vereinbarungen zu treffen, daß die Kontrolle von geeigneter Stelle nachgeholt wird, evtl. von Seiten des Gesundheitsamtes anlässlich einer Mütterberatung.

b) Die Organisation und Überwachung der Tuberkulose-Schutzimpfungen mit BCG liegen in Händen des Gesundheitsamtes, in dessen Bereich sich die Impfstelle befindet.

Sie sollten innerhalb des Gesundheitsamtes aus zweckdienlichen Gründen einem Arzt mit ausreichenden Vorkenntnissen übertragen werden.

Der untere Teil des Vordrucks „Schutzimpfungen gegen Tuberkulose für Neugeborene“ ist zugleich ein vorläufiger Impfausweis; er wird den Personensorgeberechtigten von dem Impfarzt ausgehändigt.

Der obere Teil des genannten Vordrucks ist dem für den Wohnsitz des Personensorgeberechtigten zuständigen Gesundheitsamt zuzuleiten und wird dort zumindest bis zur Anlage eines Schulgesundheitsbogens aufbewahrt. Er enthält eine Rubrik, in der die Kostenforderung sowie Bank- bzw. Postscheckkontonummer des Impfarztes einzutragen sind.

- c) Der Impfstoff wird von den Behring-Werken hergestellt und über die Farbwerke Hoechst AG, Arzneimittelkontor Frankfurt, Abteilung Behring-Präparate, Frankfurt (M.), Kennedy-Allee 76, vertrieben. Das für die Allergie-Kontrolle benötigte Tuberkulin kann ebenfalls von dort bezogen werden.

Die Beschaffung des Impfstoffs erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen und auch aus Gründen des Abrechnungsverfahrens zentral durch das für den Sitz der Impfstelle zuständige Gesundheitsamt. Die BCG-Impfstellen für Neugeborene melden daher dem für sie zuständigen Gesundheitsamt den voraussichtlichen Bedarf.

- d) Die in Durchführung der BCG-Schutzimpfungen der Neugeborenen benötigten Formulare werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um:

1. Einverständniserklärung mit Impfbescheinigung,
2. Aufklärungs-Merkblatt.

Diese Vordrucke erhalten die Gesundheitsämter zusammen mit dem Impfstoff von der Farbwerke Hoechst AG, Arzneimittelkontor Frankfurt (M.) — Abtlg. Behring-Präparate — kostenlos.

- e) An Hand der innerhalb eines Kalenderjahres dem Gesundheitsamt von den BCG-Impfstellen zugegangenen Obertheile des Vordrucks „Schutzimpfung gegen Tuberkulose bei Neugeborenen“ führt das Gesundheitsamt Statistik. Die Impffzahlen, getrennt nach Impfungen durch die BCG-Impfstellen und durch andere Ärzte außerhalb der Impfstellen sowie die Anzahl der Allergie-Kontrollen und deren Ergebnisse, sind im Jahresgesundheitsbericht auszubringen. Außerdem sind diese Angaben in den Erhebungsbogen des Hess. Stat. Landesamtes zum Jahresergänzungsbericht einzutragen.

- f) Als Vergütung für die ärztliche Leistung wird eine Pauschalsumme von 4,— DM pro nachgewiesene Impfung einschließlich Allergie-Kontrolle und Dokumentation gewährt. Wird die Allergie-Kontrolle aus besonderen Gründen von einem anderen als dem Impfarzt ausgeführt, kann diesem vom Impfarzt ein Betrag bis zur Höhe von 2,— DM aus der genannten Pauschalsumme vergütet werden. Sind dem Arzt durch die Impfung oder Allergie-Kontrolle Fahrtkosten entstanden, werden diese durch einen einmaligen Zuschlag von 1,— DM pro Fall abgegolten.

Die Impfarzte machen ihre Kostenforderungen unter gleichzeitiger Übersendung des Impfnachweises (oberer Teil) viertel- oder halbjährlich gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt geltend. In Höhe der bestehenden Forderungen ruft das Gesundheitsamt Mittel beim zuständigen Regierungspräsidenten ab, dem zur Bestreitung der Kosten für BCG-Schutzimpfungen der Neugeborenen Mittel mit Kassenanschlag zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen ist bei den Sachkosten für Impfstoff, Tuberkulinpräparate für die Allergie-Kontrolle einschließlich Spezialpflaster zu verfahren, die ebenfalls zu Lasten des Landes gehen.

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 d 12 — 23

St.Anz. 14/1970 S. 716

593

Entschädigung gemäß § 5 SVwG für die ehrenamtlichen Organmitglieder der Ortskrankenkassen in Hessen

Die Festsetzung von Entschädigungen gemäß § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes für die ehrenamtlichen Organmitglieder der Ortskrankenkassen in Hessen halte ich bis zu folgenden Beträgen für genehmigungsfähig:

A) Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Wahrnehmung der Geschäfte innerhalb des Kassenbezirks

- 1a) Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten mit den üblichen Beförderungsmitteln (Eisenbahn 1. Klasse, Autobus, Straßenbahn).
- 1b) Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge (Pkw) dürfen je Kilometer 0,25 DM pauschal (§ 5 Abs. 5 Satz 2 SVwG) vergütet werden. Falls die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten im Einzelfalle höher sind, können die vollen Unkosten erstattet werden. Der Ermittlung dieser Kosten können die einschlägigen Betriebskostentabellen zugrunde gelegt werden.
- 2a) Pauschbeträge als Entschädigung für Zeitverlust für Arbeitgeber:
- | | |
|----------------------------|----------|
| Dauer des Dienstgeschäftes | |
| bis zu 4 Stunden | 12,— DM, |
| über 4 bis 6 Stunden | 18,— DM, |
| über 6 Stunden | 23,— DM. |
- 2b) Die Versichertervertreter können als Entschädigung für Zeitverlust die unter Ziffer 2 a genannten Pauschbeträge erhalten. Entsteht dem Versichertervertreter ein Verdienstausschlag, so kann wahlweise Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst gewährt werden. Die Wahl zwischen Pauschbetrag oder Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst ist jeweils für mindestens ein Jahr zu treffen.
- 3) Pauschbeträge als Ersatz für bare Auslagen (Zehr-geld):

Dauer des Dienstgeschäftes	
bis zu 4 Stunden	7,50 DM,
über 4 Stunden	12,— DM.

Bei der Feststellung der Dauer des Dienstgeschäftes nach Ziffer 2 und 3 ist der Hin- und Rückweg von und zum Wohn- bzw. Beschäftigungsort zu berücksichtigen. Nimmt ein Organmitglied am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, so werden die Stunden zusammengerechnet.

B) Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder für die Wahrnehmung der Geschäfte außerhalb des Kassenbezirks

1. Fahrtkostenerstattung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten im Lande Hessen in der für den Geschäftsführer zu vergütenden Klasse; bei Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt Abschnitt A Ziffer 1 b entsprechend.
2. Pauschbeträge als Entschädigung für Zeitverlust entsprechend Abschnitt A Ziffer 2 a und b.
3. Tage- und Übernachtungsgeld nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten im Lande Hessen in der Reisekostenstufe, der der Geschäftsführer zugeteilt ist, mindestens jedoch die Beträge, die nach Abschnitt A Ziffer 3 als Ersatz für bare Auslagen zu zahlen sind.

Bei der Feststellung der Dauer des Dienstgeschäftes ist der Hin- und Rückweg von und zum Wohn- bzw. Beschäftigungsort zu berücksichtigen. Nimmt ein Organmitglied am selben Tage an mehreren Sitzungen teil, so werden die Stunden zusammengerechnet.

C) Monatliche Entschädigung des Vorsitzenden des Vorstandes für die Wahrnehmung der ihm außerhalb der Sitzungen obliegenden Geschäfte

Bei Krankenkassen bis zu 30 000 Mitgliedern	115,— DM,
bei Krankenkassen	
über 30 000 bis 100 000 Mitgliedern	185,— DM,
bei Krankenkassen	
über 100 000 Mitgliedern	285,— DM.

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes kann eine monatliche Entschädigung in Höhe bis zu einem Drittel des für den Vorsitzenden des Vorstandes festgesetzten Betrages erhalten.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 26. 2. 1969 — I B 8/10 b 115 — 1147/67 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 8/10 b 115 — 321/70

St.Anz. 14/1970 S. 717

594

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Januar und Februar 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. **Nr. 101/206** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1969 für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
2. **Nr. 101/207** — Landarbeiter-Lohntarifvertrag vom 5. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen Rheinland-Pfalz/Saarland —.
3. **Nr. 102/107** — Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (ohne Binder und Binderinnen) des Erwerbsgartenbaues im Regierungsbezirk Darmstadt.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz.
4. **Nr. 102/108** — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1. 5. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
5. **Nr. 102/109** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 4. und 5. betr. Arbeitnehmer in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbau im Lande Hessen.
Zu 4. und 5. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Garten- und Landschaftsbau Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz.
6. **Nr. 201/160** — Tarifvertrag vom 26. 9. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen (HSFT II) vom 1. 10. 1964 (Alterszulage, Auswärts- und Kraftfahrzeugschädigung).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland —.
7. **Nr. 201/161** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — über die Lohnsätze für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen, die in Buchen-Altholzbeständen Stammholz, Schwellenholz sowie Faserholz in Kranlängen versuchsweise aufarbeiten.
Tarifvertragsparteien:
Land Hessen, vertreten durch den Hess. Minister der Finanzen und den Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland —.
8. **Nr. 304a/77** — Lohntarifvertrag vom 4. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
9. **Nr. 304a/78** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
10. **Nr. 304a/76** — Manteltarifvertrag vom 30. 1. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten.
11. **Nr. 304a/79** — Arbeitsordnung vom 30. 1. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die Arbeiter, Arbeiterinnen und Tarifangestellten.
Zu 8. bis 11. betr. Arbeitnehmer der Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. und der ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG.
Zu 8. bis 11. Tarifvertragsparteien:
Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. sowie ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG und IG Bergbau und Energie.
12. **Nr. 305/165** — Lohntarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
13. **Nr. 305/166** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
Zu 12. und 13. betr. Arbeitnehmer der Grube Malapertus der Buderus'schen Eisenwerke.
Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:
Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, und IG Bergbau und Energie, Bochum.
14. **Nr. 306/248** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
15. **Nr. 306/249** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
Zu 14 und 15. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
16. **Nr. 306/250** — Tarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 13. 11. 1968, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.
Zu 14. bis 16. betr. Arbeitnehmer des Kali- und Steinsalzbergbaues in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 14. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. **Nr. 402/106** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Mantelbestimmungen, Gehaltsgruppen, Urlaubsdauer.
18. **Nr. 402/107** — Tarifvertrag vom 15. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen.
19. **Nr. 402/108** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
Zu 17. bis 19. betr. Angestellte der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Wiesbaden.
Zu 17. bis 19. Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
20. **Nr. 402/109** — Tarifvertrag vom 30. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über den Anschluß der Steinmetz- und Bildhauerinnung Berlin an die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
21. **Nr. 403/125** — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Arbeiter der Firma Theodor Stephan KG in Haiger (Dillkreis).
Tarifvertragsparteien:
Firma Theodor Stephan KG, Haiger, und IG Bergbau und Energie.
22. **Nr. 403/126** — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
23. **Nr. 403/127** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Angestellten und Meister.
Zu 22. und 23. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

24. Nr. 403/128 — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
25. Nr. 403/129 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Angestellten und Meister. Zu 24. und 25. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie — Bezirk VIII Hessen/Rheinland-Pfalz —.
26. Nr. 403/130 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Angestellten und Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
Zu 22. bis 26. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.
Zu 22. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
27. Nr. 407/36 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer der sanitär-keramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie des Werkes Flörsheim der „KERAMAG“ in Flörsheim/Hessen. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
28. Nr. 408/78 — Gehaltsrarifvertrag vom 22. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „KERAMAG“.)
Tarifvertragsparteien:
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern — Sozialreferat Hessen, Frankfurt/Main — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
29. Nr. 409/228 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 9. 1969 — gültig ab 1. 8. 1969 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Hohlglaserzeugungs-Industrie einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
30. Nr. 409/229 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Urlaub und Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge.
31. Nr. 409/230 — Tarifvertrag vom 13. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Urlaub und Urlaubsgeld für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister.
Zu 30. und 31. betr. Arbeitnehmer in folgenden Betrieben der Farbenglasindustrie: Deutsche Spiegelglas AG — Werk Mitterteich/Opf.; Deutsche Spiegelglas AG — Werk Grünenplan, Grünenplan; Glasfabrik Lamberts Waldsassen GmbH, Waldsassen/Opf.; Mittinger & Co. KG, Darmstadt; Deutsche Uhrglasfabrik GmbH, Grünenplan.
Zu 30. und 31. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
Zu 29. und 31. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
32. Nr. 409f/94 — Manteltarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für alle Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet (Betriebe, soweit sie herstellen, verarbeiten und veredeln: a) Perlen, Steine, Knöpfe, Lusterbehang, Rückstrahler und technische Artikel im Hüttendruckverfahren aus Glas; Perlen [Wickeln], Steine [Radlersteine], Knöpfe und Spezialsteine im Lampendruck- bzw. Wickelverfahren aus Glas; b) Kristallwaren nach Gablonzer Art; c) Artikel aus Unedelmetall, Kunststoff und sonstigen Stoffen).
33. Nr. 409f/95 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Ergänzung des vorstehend genannten Manteltarifvertrages vom 2. 12. 1969.
Zu 32. und 33. Tarifvertragsparteien:
Verband der Gablonzer Industrie e. V., Bonn, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
34. Nr. 700/653 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
35. Nr. 700/654 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
36. Nr. 700/655 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
37. Nr. 700/656 — Zusatztarifvertrag vom 15. 9. 1969 zum Arbeiter-Manteltarifvertrag vom 24. 10. 1968 (Nachtarbeitszuschlag).
38. Nr. 700/657 — Zusatztarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Arbeiter-Manteltarifvertrag vom 24. 10. 1968 (Urlaub).
39. Nr. 700/658 — Zusatztarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Angestellten-Manteltarifvertrag vom 1. 6. 1969 (Urlaub).
40. Nr. 700/659 — Zusatztarifvertrag vom 15. 9. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum Lehrlingsabkommen vom 24. 10. 1968 (Urlaubsgeld).
Zu 34. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Gesellschaft für Gießerei und Eisenverarbeitung mbH, Werk Sontra.
Zu 34. bis 40. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Gießerei und Eisenverarbeitung mbH, Frankfurt/M., Geschäftsleitung Velbert, und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand —, Frankfurt/M.
41. Nr. 700/660 — Lohntarifvertrag vom 14. 10. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
42. Nr. 700/661 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 10. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — für die Angestellten.
43. Nr. 700/662 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1969 — gültig ab 1. 9. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 41. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg.
Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Firma Erich Scholze KG, Frankenberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
44. Nr. 700/663 — Manteltarifvertrag vom 21. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —.
45. Nr. 700/664 — Lohntarifvertrag vom 21. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —.
Zu 44. und 45. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Eisengießerei Breidenstein.
Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
Firma Eisengießerei Breidenstein, Inh. Heinrich Nellen jr. und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
46. Nr. 700/665 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Mantelbestimmungen für Lehrlinge.
47. Nr. 700/666 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 10. 5. 1966 (u. a. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Kündigung).
Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
48. Nr. 700/667 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Firma Werkzeugbau GmbH + Co. KG, Lohfelden, vom 12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Kündigung).
Tarifvertragsparteien:
Firma Werkzeugbau GmbH + Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
49. Nr. 700/668 — Lohntarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
50. Nr. 700/669 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten.
51. Nr. 700/670 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 49. bis 51. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.

52. Nr. 700/671 — Lohntarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
53. Nr. 700/672 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 52. und 53. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands im CGD, Landesverband Niedersachsen.
54. Nr. 700/673 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten.
55. Nr. 700/674 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 54. und 55. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
56. Nr. 700/675 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten.
57. Nr. 700/676 — Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 56. und 57. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen; dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen; dem Bund Deutscher Werkmeister, Landesverband Niedersachsen sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG).
Zu 49. bis 57. betr. Arbeitnehmer in den Werken der Volkswagenwerk AG.
Zu 49. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG Wolfsburg und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
58. Nr. 700/677 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1970 zur Vereinbarung vom 4. 12. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie vom 26. 11. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
59. Nr. 700/678 — Grundsatzabkommen für alle Arbeitnehmer vom 22. 1. 1970 — gültig ab 1. 10. 1969 —.
60. Nr. 700/679 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1970 — zur Vereinbarung vom 4. 12. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie vom 26. 11. 1965.
61. Nr. 700/680 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1970 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 3. 12. 1969.
Zu 59. bis 61. abgeschlossen mit der IG Metall- Bezirksleitung Frankfurt M.
Zu 58. bis 61. betr. Arbeitnehmer der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG, Geisweid.
Zu 58. bis 61. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
62. Nr. 705/180 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 31. 1. 1956 (Lohngruppen, Lohnschlüssel, Ortsklassen).
63. Nr. 705/181 — Lohntarifvertrag vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
64. Nr. 705/182 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 62. bis 64. betr. Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 62. bis 64. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
65. Nr. 705/183 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister des Elektro-, Radio- und Fernsichttechnikerhandwerks im Lande Hessen.
- Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsichttechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M
66. Nr. 1100/227 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der chemischen Industrie im Bundesgebiet — mit Ausnahmen — vom 1. 6. 1968 (Urlaub, Urlaubsgeld), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, dem Verband Deutscher Techniker sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — (zusammengeschlossen im GEDAG).
67. Nr. 1100/228 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie im Bundesgebiet — mit Ausnahmen — vom 5. 11. 1959 (Urlaub), abgeschlossen mit dem Verband Angestellter Akademiker der chemischen Industrie e. V., dem Bund Angestellter Akademiker, Berufsgruppe in der IG Chemie-Papier-Keramik, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie dem Marburger Bund, Verband der angestellten Ärzte Deutschlands.
Zu 66. und 67. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
68. Nr. 1102 I/121 — Manteltarifvertrag vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrie für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie —, Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
69. Nr. 1102 I/122 — Rahmentarifvertrag vom 5. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 i. 1. 1970 — nebst Anhänge 1—3 für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, im Rheinstromgebiet von Karlsruhe bis Remagen einschl. der Nebenflüsse (Naßbaggereien) sowie im Apparat- und Anlagenbau aus Kunststoff für den Säurebau sowie die Herstellung von Kunststoffrohren in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Grünberg Hessen, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Rheinland-Pfalz—Saar in Mainz und Bezirk Niedersachsen in Hannover, der IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Rheinland-Pfalz, Mainz, der IG Bergbau und Energie, Bochum, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz, Mainz.
70. Nr. 1102 I/123 — Zusatztarifvertrag vom 5. 12. 1969 zum vorstehend genannten Rahmentarifvertrag betr. Arbeitszeit der Schichtarbeiter, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, der IG Chemie-Papier-Keramik sowie der IG Bergbau und Energie.
Zu 69. und 70. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 1103c/46 — Lohntarifvertrag vom 13. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge (Lohn, Entgelte, Arbeitszeitkürzung, Weihnachtsgeld) nebst 3 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
72. Nr. 1103c/47 — Protokollnotiz vom 13. 10. 1969 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge sowie die auf den Raffinerien und Werken beschäftigten Angestellten.
73. Nr. 1103c/48 — Protokollnotiz vom 13. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Arbeitnehmer betr. Nichtanrechnung von Sonnabenden auf den Urlaub.
Zu 71. bis 73. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet.
Zu 71. bis 73. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet.
Zu 71. bis 73. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Shell AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

74. Nr. 1103c/49 — Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 4./1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der BP Benzin und Petroleum AG im Bundesgebiet und West-Berlin nebst Protokollnotiz (Lohn, Leistungszulage, Arbeitszeitkürzung, Zulagen, Urlaub, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikation).
Tarifvertragsparteien:
BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
75. Nr. 1200/288 — Arbeitszeitabkommen vom 29. 5. 1969 — gültig ab 1. 6. 1969/1. 4. 1970 Arbeitszeitkürzung — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfederindustrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
76. Nr. 1300/134 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugenden Industrie im Lande Hessen vom 1. 3. 1962 (Rationalisierungsschutzmaßnahmen, Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
77. Nr. 1303/151 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 11. 2. 1969 (Lohnfortzahlung, Kündigung).
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V., — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
78. Nr. 1303/152 — Manteltarifvertrag vom 21. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Lampenschirm-Industrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnsberg/Wesf., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
79. Nr. 1303c/29 — Manteltarifvertrag vom 28. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Buchbinder-Handwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen — Bundesinnungsverband für das Buchbinder-Handwerk —, München, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
80. Nr. 1400/152 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten vom 9. 2. 1968 betr. Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen.
81. Nr. 1400/153 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — über die Erhöhung der Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten und der Entgelte für die kaufm. Lehrlinge.
Zu 80. bis 81. betr. Angestellte und Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Hessen.
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
82. Nr. 1400/154 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Allgemeinen Spartenanhangs für die gewerbl. Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet vom 13. 2. 1969 (Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigung).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Druck e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
83. Nr. 1400/155 — Manteltarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
84. Nr. 1400/156 — Lohntarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
Zu 83. und 84. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Formstechergewerbes im Bundesgebiet.
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
85. Nr. 1700/204 — Lohntarifvertrag vom 27. 10. 1969 — gültig ab 1. 10./1. 11. 1969/1. 2./1. 3./1. 4./1. 5. 1970 — Arbeitszeitkürzung ab 1. 12. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Sägeindustrie im Bundesgebiet (ohne Bayern, Berlin und Saarland).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Düsseldorf.
86. Nr. 1700/205 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 1. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie und des Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauerinnung, Bezirk Hessen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
87. Nr. 1700/207 — Sondertarifvertrag vom 27. 1. 1969 zur Regelung der Arbeitszeit der Fahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie und des Handwerks sowie der Sperrholz-, Faser- und Spanplattenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., sowie Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz —.
88. Nr. 1700/206 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 für die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
89. Nr. 1700/208 — Lohntarifvertrag vom 27. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 3./1. 12. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
90. Nr. 1700/213 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 4. 1970 — Arbeitszeitkürzung ab 1. 12. 1970 — für die Angestellten.
Zu 89. und 90. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
Zu 88. bis 90. betr. Arbeitnehmer der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Zu 88. bis 90. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 1700/209 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 1./1. 3. 1970 — für die Arbeitnehmer der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie Sperrholzindustrie im Lande Hessen (Lohn, Gehalt, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz —.
92. Nr. 1700/210 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 1./1. 4. 1970 — über Löhne, Gehälter, Urlaub und Karosseriebauhandwerks in Hessen und der Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks sowie Verband Pfälz. Wagner- und Karosseriebauer-Innungen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
93. Nr. 1700/211 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 1./1. 3./1. 9. 1970 — für die Arbeitnehmer des Tischlerhandwerks im Lande Hessen

- (Lohn, Gehalt, Urlaubsgeld, Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
94. Nr. 1700/212 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 1./1. 3./1. 9. 1970 — für die Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen (Lohn, Gehalt, Urlaubsgeld, Arbeitszeitkürzung, Lohnausgleich).
 Tarifvertragsparteien:
 Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
95. Nr. 1901/151 — Lohntarifvertrag vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
96. Nr. 1901/152 — Tarifvertrag vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Müllerlehrlinge.
 Zu 95. und 96. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Müllerlehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.
 Zu 95. und 96. Tarifvertragsparteien:
 Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
97. Nr. 1902a/26 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Löhne, Gehälter und Urlaub für die gewerbl. Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Bäcker-Innungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
98. Nr. 1901b/66 — Lohntarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
99. Nr. 1901b/67 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
 Zu 98. und 99. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
 Zu 98. und 99. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., i. A. des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
100. Nr. 1907b/190 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Milch-, Käse- und Schmelzkäse-Industrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, sowie Verband der Käse- und Schmelzkäseindustrie e. V., Beuel/Rhein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
101. Nr. 1908c/49 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Vermögensbildung für gewerbl. Arbeitnehmer.
102. Nr. 1908c/50 — Lohntarifvertrag vom 17. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
103. Nr. 1908c/51 — Zusatzlohntarifvertrag vom 17. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für Unternehmen mit mehr als insgesamt 1750 gewerbl. Arbeitnehmern.
104. Nr. 1908c/52 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 14. 1. 1969 (Urlaubsdauer, Urlaubsgeld).
 Zu 101 bis 104. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie im Bundesgebiet (ohne Bayern).
 Zu 101. bis 104. Tarifvertragsparteien:
 Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
105. Nr. 1909a/80 — Lohntarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
106. Nr. 1909a/81 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
 Zu 105. und 106. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie im Lande Hessen.
107. Nr. 1912c/101 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 1. 1970 — über die Löhne, Entgelte und Arbeitszeitkürzung für die gewerbl. Arbeitnehmer und gewerbl. Lehrlinge.
108. Nr. 1912c/102 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 1. 1970 — über Gehälter, Entgelte und Arbeitszeitkürzung für die kaufm. und techn. Angestellten und Lehrlinge sowie Meister.
 Zu 107. und 108. betr. Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Lande Hessen.
 Zu 105. bis 108. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
109. Nr. 2002/69 — Lohntarifvertrag vom 29. 10. 1968 — gültig ab 1. 11. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge der Firma Usinger Rauchwarenveredlung GmbH, Usingen.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Usinger Rauchwarenveredlung GmbH, Usingen/Taunus, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
110. Nr. 2003/70 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 3. 11. 1969 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
111. Nr. 2003/71 — Arbeitszeitvereinbarung vom 16. 10. 1969 (ab 1. 4. 1970 Arbeitszeitkürzung).
 Zu 110. und 111. betr. gewerbl. Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter sowie Werkstattleiterinnen mit Meisterprüfung des Modistenhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
 Zu 110. und 111. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet e. V., München, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
112. Nr. 2005/56 — Lohntarifvertrag vom 14. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969/1. 1./1. 5. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (mit Arbeitszeitkürzung und Lohnausgleich) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
113. Nr. 2005/57 — Gehaltstarifvertrag mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis vom 14. 11. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für die Angestellten.
 Zu 112. und 113. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin.
 Zu 112. und 113. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
114. Nr. 2007a/91 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Werkmeister der Schuhindustrie im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart und Bezirk Hessen in Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
115. Nr. 2007a/92 — Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Anlage 1 — Ortsklassenverzeichnis — des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 8. 4. 1963.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung Nordwestdeutscher Schuhfabrikanten e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart, sowie Bezirk Nordrhein-Westfalen.

116. **Nr. 2007d/30** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet vom 1. 4. 1965 (Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich ab 1. 1. 1970/1. 4. 1971).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.
117. **Nr. 2007d/31** — Lohntarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Orthopädienschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen die Länder Bayern, Berlin sowie das Saarland).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft des Orthopädienschuhmacherhandwerks und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
118. **Nr. 2007d/32** — Lohntarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 5. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Schuhmacherhandwerks in Baden-Württemberg, Hessen, Mittelrhein und der Pfalz (Tarifgemeinschaft Süd).
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverbände des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks Baden-Württemberg in Stuttgart, Hessen in Darmstadt, Mittelrhein in Bad Kreuznach sowie der Pfalz in Ludwigshafen und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirk Hessen sowie Bezirk Rheinland-Pfalz.
119. **Nr. 2007d/33** — Lohntarifvertrag vom 19. 12. 1969 — gültig ab 5. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Schuhmacherhandwerks im Gebiet der Schuhmacherinnung Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Schuhmacherinnung, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand in Stuttgart sowie Bezirk Hessen in Frankfurt/M.
120. **Nr. 2100/712** — Tarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 16. 12. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet — außer Bayern — (Gehaltserhöhung).
121. **Nr. 2100/713** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet (Auslösungssätze).
Zu 120. und 121. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, — Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau — sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., — Bundesfachabteilung Feuerfest und Schornsteinbau —, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
122. **Nr. 2100/715** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Brunnenbau- und Bohrgewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956 (Auslösungssätze).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes — Bundesfachgruppe Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau —, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. — Bundesfachabteilung Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau —, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
123. **Nr. 2100/714** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer des Steinholzleger- und Terrazzolegergewerbes im Bundesgebiet vom 6. 7. 1956 (Auslösungssätze).
124. **Nr. 2100/706** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit im Baugewerbe nebst Protokollnotiz zum Geltungsbereich vom gleichen Tage.
125. **Nr. 2100/207** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister vom 12. 11. 1960.
126. **Nr. 2100/708** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Poliere und Schachtmeister über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit im Baugewerbe vom 24. 11. 1967.
126. a) **Nr. 2100/709** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 11. 1960 über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
127. **Nr. 2100/710** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1969 über die Aufhebung des Tarifvertrages über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Gewerkschaftszugehörigkeit der gewerbl. Arbeitnehmer, Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe vom 24. 11. 1967 mit Ablauf des 31. 12. 1969.
128. **Nr. 2100/711** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Poliere und Schachtmeister vom 12. 11. 1960 i. d. F. vom 9. 9. 1965.
129. **Nr. 2100/718** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages.
130. **Nr. 2100/720** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages für gewerbl. Arbeitnehmer, Poliere und Schachtmeister über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen vom 15. 12. 1964.
131. **Nr. 2100/721** — Tarifvertrag vom 29. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Poliere und Schachtmeister vom 27. 1. 1964.
132. **Nr. 2100/722** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten.
133. **Nr. 2100/723** — Tarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Auslösungssätze für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 123. bis 133. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.
134. **Nr. 2100/716** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1969 — gültig ab 16. 12. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Gehälter für die techn. und kaufm. Angestellten vom 14. 4. 1969 (Erhöhung der Gehälter).
135. **Nr. 2100/717** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1969 — gültig ab 16. 12. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuregelung der Gehälter für die Poliere und Schachtmeister vom 14. 4. 1969 (Erhöhung der Gehälter).
Zu 134. und 135. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 124. bis 135. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 123. bis 135. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
136. **Nr. 2100/719** — Akkordtarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Estrichleger im Estrichgewerbe im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

137. Nr. 2100a/203 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Löhne und Auslösungssätze (Änderung) für die gewerbl. Arbeitnehmer.
138. Nr. 2100a/204 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Gehälter und Auslösungssätze für die Angestellten und Poliere (Änderung).
Zu 137. und 138. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
139. Nr. 2100a/205 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Löhne und Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer (Änderung).
140. Nr. 2100a/206 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Gehälter und Auslösungssätze für die Angestellten und Poliere (Änderung).
Zu 139. und 140. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
141. Nr. 2100a/207 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — über die Erhöhung der Gehälter und Auslösungssätze für die Angestellten und Poliere, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 137. bis 141. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet.
Zu 137. bis 141. Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
142. Nr. 2102a/41 — Tarifvertrag vom 27. 1. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4./1. 9. 1970 — über Löhne, Entgelte, Urlaubsgeld, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz —.
143. Nr. 2102b/89 — Lohntarifvertrag vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Landesverbände des Maler- und Lackiererhandwerks Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Pfalz, Rheinhessen, Rheinland, Schleswig-Holstein und Westfalen und IG Bau-Steine-Erden — Hauptvorstand —.
144. Nr. 2102b/90 — Bundeslohntarifvertrag vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Deutschen Schilder- und Lichtreklamehersteller-Handwerks, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
145. Nr. 2102e/60 — Tarifvertrag vom 9. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Angestellten der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, beide in Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
146. Nr. 2102i/30 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Löhne (Änderung) für die gewerbl. Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks Hessen, Massenheim, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
147. Nr. 2102i/31 — Rahmentarifvertrag vom 12. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und West-Berlin.
- Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks und des Fliesenlegerhandwerks e. V., Hannover, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main.
148. Nr. 2102m/41 — Bundeslohntarifvertrag vom 13. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — mit Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
149. Nr. 2102m/42 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Mantel- und Gehaltsbestimmungen, Arbeitszeit und Urlaub für die kaufm. und techn. Angestellten.
150. Nr. 2102m/43 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Bundeslohntarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 11. 1969.
Zu 148. bis 150. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet (ohne Hamburg und Berlin).
Zu 148. bis 150. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
151. Nr. 2102n/34 — Lohntarifvertrag vom 12. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
152. Nr. 2102n/35 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die techn. und kaufm. Angestellten.
Zu 151. und 152. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 151. und 152. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
153. Nr. 2302/51 — Urlaubsabkommen vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten,
154. Nr. 2302/52 — Urlaubsgeldabkommen vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
155. Nr. 2302/53 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über die Arbeitszeit — Arbeitszeitkürzung ab 1. 9. 1970 — der gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen.
156. Nr. 2302/54 — Lohntarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 9. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Ladnerinnen nebst Protokollnotiz und Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.
Zu 153. bis 156. betr. Arbeitnehmer der Wäschereien, Plättereien, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und Waschalons im Bundesgebiet (ohne West-Berlin).
Zu 153. bis 156. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Wäscherei-Verband, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
157. Nr. 2302/55 — Manteltarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigung- und Färbereigewerbes einschl. der Schnell- und Expreßreinigungen usw. sowie der Wäschereien und Plättereien im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V., Hannover, sowie Deutscher Wäscherei-Verband, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
158. Nr. 2302/56 — Urlaubsgeldabkommen vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Chem. Reinigungs- und Kleiderfärbereigewerbes (einschl. sogenannter Schnell- bzw. Expreßreinigungen usw.) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
159. Nr. 2302/57 — Arbeitszeitabkommen vom 16. 10. 1969 für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Ladnerinnen und Expedientinnen des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschl. sogenannter Schnell- bzw. Expreßreinigungen usw.) in Nordrhein-

- Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Hessen und Baden-Württemberg (Arbeitszeitkürzung ab 1. 9. 1970).
160. Nr. 2302/58 — Lohntarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die gewerbl. Arbeitnehmer einschl. Ladnerinnen und Expedientinnen des Chem. Reinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschl. sogenannter Schnell- bzw. Expresfreinigungen usw.) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg nebst Zusatzvereinbarung vom gleichen Tage.
Zu 158. bis 160 Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Chemischreinigung-Färberei e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
161. Nr. 2400/252 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 25. 8. 1969 (Urlaubsgeld), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M.
162. Nr. 2400/254 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 25. 8. 1969 (Urlaubsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —.
Zu 161. und 162. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 161. und 162. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
163. Nr. 2400/253 — Manteltarifvertrag vom 14. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1. 1970/1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Cigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet einschl. West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
164. Nr. 2403/71 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — sowie Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels in Hessen Nord.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Brennstoffhändler von Kassel und Umgebung e. V., Kassel, für den Landesverband der Brennstoffhändler e. V., Kassel, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
165. Nr. 2403/72 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter und Löhne (Änderung des Tarifvertrages vom 30. 7. 1968) für die Arbeitnehmer der Schrottgroßhandlung Tropp KG in Dillenburg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Tropp KG, Dillenburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
166. Nr. 2501b/237 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 12. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 — für das Ladenpersonal (Ladenmeister und Verkäuferinnen) in den Fleischerläden bzw. Frischfleischabteilungen der co op Main-Taunus Konsumgenossenschaft eGmbH, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
co op Main-Taunus Konsumgenossenschaft Frankfurt/M. eGmbH, Frankfurt/M., Kleyerstraße 90, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M., sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
167. Nr. 2501b/238 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über Löhne und Urlaubsgeld für die in der Konsumgenossenschaft Kassel beschäftigten Metzger und für die in der Produktion der Metzgerei beschäftigten ungelerten Arbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Konsumgenossenschaft Kassel eGmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
168. Nr. 2501b/239 — Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 28. 2. 1969 — gültig ab 1. 1. 1969 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der GEG und deren Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 13. 5. 1966 (Sonderzuwendung).
Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, IG Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
169. Nr. 2601/167 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1969 über eine einmalige Sonderzahlung an die kaufm. und techn. Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
170. Nr. 2601/169 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für alle Redakteure (Wort und Bild) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn.
Zu 169. und 170. betr. Arbeitnehmer der United Press International im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 169. und 170. Tarifvertragsparteien:
United Press International, Filiale Deutschland, Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
171. Nr. 2603b/122 — Haustarifvertrag vom 27. 1. 1964 — für die Arbeitnehmer der Firma GEWO BAG, Frankfurt/M. (Arbeitszeit, Urlaub, Sonderurlaub).
Tarifvertragsparteien:
GEWO BAG, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
172. Nr. 2603b/123 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und West-Berlin (Änderung).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
173. Nr. 2606b/36 — Lohntarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
174. Nr. 2606b/37 — Gehaltstarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die kaufm. Angestellten und Meister.
175. Nr. 2606b/38 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 173. bis 175. betr. Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.
Zu 173. bis 175. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen.
176. Nr. 2701/398 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 4. 1969 (Arbeitszeitkürzung, Krankengeldzuschuß).
177. Nr. 2701/399 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — (Änderung Gehalt und Lehrlingsentgelte).
Zu 176. und 177. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
178. Nr. 2701/400 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 4. 1969 (Arbeitszeitkürzung, Krankengeldzuschuß).

179. Nr. 2701/401 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 (Änderung Gehalt und Lehrlingsentgelte).
Zu 178. und 179. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 176. bis 179. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
180. Nr. 7101/402 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 4. 1969 (Arbeitszeitkürzung, Krankengeldzuschuß).
181. Nr. 2701/403 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 (Änderung Gehalt und Lehrlingsentgelte).
Zu 180. und 181. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 176 und 177.
182. Nr. 2701/404 — Tarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages i. d. F. vom 1. 4. 1969 (Arbeitszeitkürzung, Krankengeldzuschuß).
183. Nr. 2701/405 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — (Änderung, Gehalt und Lehrlingsentgelte).
Zu 182. und 183. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 178 u. 179.
Zu 180. bis 183. betr. Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit 5 oder mehr Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet.
Zu 176. bis 183. Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgebervereinigungen im ländlichen Genossenschaftswesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
184. Nr. 2701/406 — Tarifvertrag vom 17. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 4. 8. 1961 und des Gehaltstarifvertrages vom 2. 5. 1969 (Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte) für die Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutscher Bankbeamten-Verein e. V. — Berufsverband der Bankangestellten, Düsseldorf, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
185. Nr. 2701/407 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1963 (Arbeitszeit, Krankengeldzuschuß) und des Gehaltstarifvertrages vom 29. 4. 1969 (Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsentgelte) für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
186. Nr. 2701/408 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1969 über Mantel- und Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Tarifvertragsparteien:
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
187. Nr. 2707c-4/241 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
188. Nr. 2702c-4/242 — Tarifvertrag Nr. 110 vom 16. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung der Arbeitnehmer.
189. Nr. 2702c-4/243 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 vom 16. 1. 1970 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BG-AT (Vergütungsgruppen für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst).
Zu 187. bis 189. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 187. bis 189. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
190. Nr. 2702c-6/228 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1969 — gültig ab 1. 6. 1969 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 25. 6. 1969 (Vergütungsgruppen für Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen).
191. Nr. 2702c-6/229 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1969 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 10. 7. 1969 (Vergütungsgruppen für Angestellte im Schreibdienst).
192. Nr. 2702c-6/230 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1969 betr. Rechtsstand des BAT i. d. F. des 22. Änderungstarifvertrages. Zu 190. bis 192. betr. Angestellte der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet — ausgenommen die LVA Berlin und Württemberg.
193. Nr. 2702c-6/231 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten.
194. Nr. 2702c-6/232 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 9. 10. 1969 über die einmalige Zahlung an Lehrlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
Zu 193. und 194. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet — ausgenommen die LVA Berlin, Westfalen und Württemberg.
Zu 190. bis 194. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
195. Nr. 2804/427 — Tarifvertrag Nr. 263a vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt M.
196. Nr. 2804/428 — Tarifvertrag Nr. 263b vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christl. Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.
Zu 195. und 196. betr. Änderung des TVAng. TVArb. Tarifvertrages Nr. 235 für Verwaltungspraktikanten und des Tarifvertrages für Lehrlinge vom 21. 3. 1964.
197. Nr. 2804/429 — Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.
198. Nr. 2804/430 — Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 12. 1969 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
199. Nr. 2804/431 — Tarifvertrag Nr. 264a vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.
200. Nr. 2804/432 — Tarifvertrag Nr. 264b vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
Zu 199. und 200. betr. Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an die Angestellten.
201. Nr. 2804/433 — Tarifvertrag Nr. 265a vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.

202. Nr. 2804/434 — Tarifvertrag Nr. 265b vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
Zu 201. und 202. betr. einmalige Zahlung an Arbeiter und Erhöhung der Löhne ab 1. 10. 1969.
203. Nr. 2804/435 — Tarifvertrag Nr. 266a vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.
204. Nr. 2804/436 — Tarifvertrag Nr. 266b vom 10. 10. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
Zu 203. und 204. betr. einmalige Zahlung an Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten.
205. Nr. 2804/437 — Tarifvertrag Nr. 267a vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.
206. Nr. 2804/438 — Tarifvertrag Nr. 267b vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
Zu 205. und 206. betr. Änderung des § 21 TVAng vom 21. 3. 1961 (Manteländ., Höhergruppierung der auf Beamtenstellenposten beschäftigten Angestellten).
207. Nr. 2804/439 — Tarifvertrag Nr. 268a vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 195.
208. Nr. 2804/440 — Tarifvertrag Nr. 268b vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 196.
Zu 207. und 208. betr. Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten — Anlage 2 zum TVAng.
Zu 195. bis 208. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 195. bis 208. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
209. Nr. 2804/441 — Tarifvertrag Nr. 59 vom 19. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Neufassung der §§ 21 und 22 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Bonn.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand in Frankfurt/M. und Landesleitung Berlin — sowie IG Druck und Papier — Hauptvorstand in Stuttgart und Landesbezirksvorstand Berlin.
210. Nr. 2805/354 — Tarifvertrag vom 4. 10. 1965 — gültig ab 1. 7. 1965 — über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge an die Arbeiter.
211. Nr. 2805/355 — Ergänzungstarifvertrag vom 15. 2. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967 — zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 7. 1966 (Änderung der Gehälter für das Krankenpflegepersonal).
- 211a. Nr. 2805/356 — Erster Ergänzungstarifvertrag vom 12. 7. 1967 — gültig ab 1. 2. 1967 — zum Tarifvertrag über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für Arbeiter vom 4. 10. 1965.
Zu 210. bis 211a. betr. Arbeiter und Angestellte der Heilstätten/Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet.
Zu 210. bis 211a. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
212. Nr. 2805/357 — Tarifvertrag Nr. 7a/1969 vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
213. Nr. 2805/358 — Tarifvertrag Nr. 7b/1969 vom 15. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.
Zu 212. und 213. betr. Bestimmungen über die Gewährung von Erschwerniszulagen an Arbeiter — Abschn. E der Anlage 1 LTV.
214. Nr. 2805/359 — Tarifvertrag Nr. 6a/1969 vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
215. Nr. 2805/360 — Tarifvertrag Nr. 6b/1969 vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213.
Zu 214. und 215. betr. Änderung des Tarifvertrages Nr. 6/1961 (Arbeitsordnung), des Tarifvertrages Nr. 8/1959 und des LTV (Mantel) für die Arbeiter vom 12. 9. 1960.
216. Nr. 2805/361 — Tarifvertrag Nr. 1a/1970 vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
217. Nr. 2805/362 — Tarifvertrag Nr. 1b/1970 vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213.
Zu 216. und 217. betr. Erhöhung der Löhne und Manteländerungen (LTV), Änderung der GVGA, Gowe, Gobe sowie PVL für die Arbeiter.
218. Nr. 2805/363 — Tarifvertrag Nr. 1a/1970 vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
219. Nr. 2805/364 — Tarifvertrag Nr. 1b/1970 vom 2. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213.
Zu 218. und 219. betr. Erhöhung der Grundvergütungen und der Ortszuschläge für die Angestellten.
Zu 212. bis 219. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.
Zu 212. bis 219. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
220. Nr. 2806a/361 — Tarifvertrag Nr. 403 vom 27. 11. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
221. Nr. 2806a/362 — Tarifvertrag Nr. 404 vom 27. 11. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
Zu 220. und 221. betr. Zahlung einer einmaligen Überbrückungszulage an die Arbeitnehmer der Personenseil-schwebebahnen im Bundesgebiet.
Zu 220. und 221. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
222. Nr. 2807d/10 — Lohntarifvertrag vom 5. 11. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969/1. 4. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Flugdienststationen Hamburg und Frankfurt/Main der Mobil Oil AG (Monatslöhne, Arbeitszeitkürzung, Zulagen, Zuschläge).
Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
223. Nr. 2808/188 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1969 — gültig ab 1. 5./1. 7. 1969 — zur Änderung der Protokollnotiz zum Tarifvertrag für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 5. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
224. Nr. 2808/189 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — über die Einführung einer Gleitenden Arbeitszeit für Angestellte in Teilbereichen der DLH.
225. Nr. 2808/190 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 6./1. 7./1. 8. 1969 — zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 1. 8. 1967.
Zu 224. und 225. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
226. Nr. 2808/192 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — über die Einführung einer Gleitenden Arbeitszeit für Arbeiter in Teilbereichen der DLH, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 223.
Zu 224. bis 226. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG (DLH) im Bundesgebiet.
227. Nr. 2808/191 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 über eine einmalige Sonderzahlung an Lehr- und Anlernlinge.

228. Nr. 2808/193 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 6 für Angestellte vom 1. 1. 1969 und des Gehaltstarifvertrages Nr. 11 vom 1. 11. 1968.
Zu 227. bis 228. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 224. und 225.
229. Nr. 2808/194 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter Nr. 6 vom 1. 1. 1969 und des Lohn-tarifvertrages Nr. 11 vom 1. 11. 1968, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 223.
Zu 227. bis 229. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Luft-hansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundes-gebiet.
Zu 223. bis 229. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
230. Nr. 2900/172 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 11. 1969 — für die Angestellten und Lehrlinge der Deutschen Schlafwagen- und Speiswagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speiswagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerk-schaft, Bundesvorstand, Hamburg.
231. Nr. 3001/1627 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1969 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Ar-beiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein so-wie des Saarlandes zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zur Änderung des Länderlohntarifver-trages Nr. 13 vom 1. 2. 1969, abgeschlossen mit dem Ver-band Deutscher Straßenwärter — Bundesvorstand.
232. Nr. 3001/1625 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1969 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. 2. 1969 zur Ände-rung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pauschal-löhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.
233. Nr. 3001/1628 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1969 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Länderlohntarif-vertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969, abgeschlossen mit der Ge-werkschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beam-tenbund.
234. Nr. 3001/1629 — Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1969 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969, abgeschlos-sen wie zu lfd. Nr. 232.
Zu 233. und 234. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (ohne Berlin, Bremen und Hamburg).
235. Nr. 3001/1630 — Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 27. 10. 1969 — gültig ab 1. 1./1. 8. 1969 — zum MTL II für die Arbeiter der Länderverwaltungen und Betriebe im Bun-desgebiet (Manteländerungen, u. a. Reisekostenvergüt-ung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 231. bis 235. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend ge-nannte Arbeitnehmerorganisationen.
236. Nr. 3001/1631 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 9. 1969 zum 2. Ergänzungstarifvertrag vom 1. 7. 1969 zum Rahmen-tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G vom 28. 7. 1967, ab-geschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerk-schaftsvorstand, Hilden.
237. Nr. 3001/1632 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Arbeiter.
238. Nr. 3001/1633 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an arbeiterrentenversicherungspflich-tige Lehrlinge.
Zu 237. und 238. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvor-stand.
239. Nr. 3001/1634 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
240. Nr. 3001/1635 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Praktikanten, Medizi-nalassistenten, Lernschwwestern und Lernpfleger sowie Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
Zu 239. und 240. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvor-stand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
241. Nr. 3001/1638 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1969 zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Ar-beiter und zum Tarifvertrag über eine einmalige Zah-lung an arbeiterrentenversicherungspflichtige Lehrlinge, beide vom 25. 9. 1969.
242. Nr. 3001/1639 — 3002/78 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 12. 1969 zu den Tarifverträgen vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte; Lehrlinge, Prakti-kanten usw.; nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautier-ärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffent-lichen Schlachthöfen; an Fleischbeschautierärzte, Fleisch-beschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.
Zu 241. und 242. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tar-iffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
243. Nr. 3002/76 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an nicht vollbeschäftigte Fleisch-beschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen.
244. Nr. 3002/77 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Fleischbeschautierärzte, Fleisch-beschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.
Zu 243. und 244. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 239 und 240.
Zu 236. bis 244. betr. Arbeitnehmer kommunaler Ver-waltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 236. bis 244. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitneh-merorganisationen.
245. Nr. 3001/1626 — 3001a/1186 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Ände-rung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zu-wendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968 und zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. 7. 1969, abgeschlossen mit dem Verband der Ange-stellten im öffentlichen Dienst.
246. Nr. 3001/1636 — 3001a/1196 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergä-nzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreib-dienst) vom 10. 7. 1969 und zum Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh-rung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariff-ähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vor-stand.
247. Nr. 3001/1637 — 3001a/1197 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Ände-rung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zu-wendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968 und zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. 7. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Poli-zei — Gewerkschaftsvorstand.
Zu 245. bis 247. betr. Angestellte und Lehrlinge des Bun-des und der Länderverwaltungen und Betriebe im Bun-desgebiet.
Zu 245. bis 247. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bun-desminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deut-scher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmer-organisationen.
248. Nr. 3001a/1192 — Ergänzungstarifvertrag vom 10. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Tarifvertrag über die Aus-führung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Ged-ingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 (Gedingerichtlinien für Arbeiter), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffent-

- licher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
249. Nr. 3001a/1185 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fernmeldedienst der Bundeswehr) vom 28. 8. 1969, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
250. Nr. 3001a/1193 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1969 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fernmeldedienst der Bundeswehr) vom 28. 8. 1969, abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst.
251. Nr. 3001a/1194 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1969 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fernmeldedienst der Bundeswehr) vom 28. 8. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.
252. Nr. 3001a/1195 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1969 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 zum Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter vom 1. 2. 1969 und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. 10. 1969 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes im Bundesgebiet vom 5. 4. 1965, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 251.
253. Nr. 3001a/1198 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag vom 15. 4. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 11. 1968 und zum Tarifvertrag vom 10. 7. 1969 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für Angestellte im Schreibdienst des Bundes im Bundesgebiet.
254. Nr. 3001a/1199 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 12. 1969 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fernmeldedienst der Bundeswehr) vom 28. 8. 1969.
Zu 253. und 254. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband.
Zu 248. bis 254. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
255. Nr. 3001a/1189 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 vom 9. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum MTB II für die Arbeiter (Manteländerungen, u. a. Krankenbezüge, Kuren).
256. Nr. 3001a/1190 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Tarifvertrag über die Löhne der Arbeiter vom 2. 2. 1969 (Lohnerhöhung).
257. Nr. 3001a/1191 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 10. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 4. 1965 (Pauschalmonatslöhne).
Zu 255. bis 257. betr. Arbeiter und Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet.
Zu 255. bis 257. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
258. Nr. 3001a/1184 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1969 — gültig ab 1. 7./1. 8. 1969 — zur Neufassung der Anlagen 1 — Vergütungsordnung — zum Angestelltentarifvertrag (BBkAT), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
259. Nr. 3001a/1187 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 1. 2. 1969 (Lohnerhöhung).
260. Nr. 3001a/1188 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. 10. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 16. 7. 1965 (Monatslöhne und Pauschalbeträge).
Zu 259. und 260. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 258. bis 260. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 258. bis 260. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
261. Nr. 3001d/9 — Protokollnotiz vom 10. 12. 1969 betr. Änderung des Tarifvertrages vom 1. 10. 1964.
262. Nr. 3001d/10 — Lohntarifvertrag vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970.
Zu 261. und 262. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der DGB-Bundesschulen im Bundesgebiet.
Zu 261. und 262. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten.
263. Nr. 3002/79 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — für Helferinnen sowie Entgelte für Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
264. Nr. 3002/80 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1969 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen.
Tarifvertragsparteien:
Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen/Hessen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
265. Nr. 3004/312 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Bühnenmitglieder.
266. Nr. 3004/314 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Tanzgruppenmitglieder.
Zu 265. und 266. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.
267. Nr. 3004/313 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Chormitglieder, abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich bei Köln, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 265. bis 267. betr. Arbeitnehmer an Deutschen Bühnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
268. Nr. 3004/315 — Tarifvertrag vom 30. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an T.O.K.-Musiker bei Kulturorchestern im Bundesgebiet einschl. West-Berlin, abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 265. bis 268. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
269. Nr. 3004/316 — Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk — Anstalt des öffentlichen Rechts —, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Deutsche Orchestervereinigung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film Union im DGB Verband Hessischer Rundfunk.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

St.Anz. 14/1970 S. 718

595

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Verwaltungsreform;

hier: Auflösung des Landwirtschaftsamtes und der Wirtschaftsberatungsstelle Herbörn

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 12. 1969 (StAnz. S. 2080)

Gemäß Abschnitt I Unterabschnitt B wird das Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Herbörn in das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen eingegliedert.

Das bisherige Landwirtschaftsamt und die Wirtschaftsberatungsstelle Herbörn werden mit Wirkung vom 1. April 1970 aufgelöst.

Wiesbaden, 11. 3. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
VA 1 — 7 b 02 — Tgb.-Nr.: 471/70
StAnz. 14/1970 S. 730

596

Bekämpfung der Rinderleukose

Nach Teil B Abschnitt II der Anlage des Erlasses Nr. 233 vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579) gilt ein Rinderbestand

- a) gemäß Abs. 3 als leukoseverdächtig, wenn bei einem über 2 Jahre alten Tier ein stark erhöhter Blutwert und
- b) gemäß Abs. 4 als leukoseverseucht, wenn bei einem über 2 Jahre alten Tier bei zwei im Abstand von 4 bis 6 Monaten durchgeführten Blutuntersuchungen bei demselben Tier jeweils stark erhöhte Blutwerte

festgestellt worden sind.

Diese Verfahrensweise hat in manchen Fällen zu gewissen Härten geführt und die Entscheidung hinsichtlich des Ausmerzungsverfahrens erschwert. Um Härten und Erschwernisse künftig zu vermeiden, den Aussagewert der Blutuntersuchungen zu erhöhen und weitere wissenschaftliche Erkenntnisse im Leukosegeschehen zu gewinnen, ist bei kritischer Wertung im Einzelfall bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

1. Wird in einem bislang leukosefreien Rinderbestand bei einem Tier
 - a) einmal ein stark erhöhter Lymphozytenwert festgestellt, der auch bei einer Nachuntersuchung nicht zum physiologisch normalen Wert zurückgekehrt ist, und
 - b) ergibt eine eingehende klinische Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen leukotischer Veränderungen
 ist unter Bezugnahme auf § 12 des Viehseuchengesetzes bei diesem Tier — jedoch im Einvernehmen mit dem Besitzer — die Tötung und Zerlegung (Schlachtung) anzuordnen.
2. Der für den Schlachtort zuständige beamtete Tierarzt hat anlässlich der Schlachtung solcher Tiere eine Zerlegung vorzunehmen und eine kurze, formlose Niederschrift (zweifach) zu fertigen. Bei der Zerlegung entnimmt er von folgenden Organen je 2 Proben mit einer Kantenlänge von ca. 4 × 2 × 1 cm und sendet sie in 10%igem Formalin fixiert an das Veterinär-Pathologische Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen ein:
 - a) Leber,
 - b) Niere,
 - c) Milz,
 - d) Labmagen,
 - e) rechte Herzkammer und Vorkammer,
 - f) vergrößerte Lymphknoten, sowie
 - g) andere veränderte Organe oder Gewebe.
 Der Einsendung ist eine Ausfertigung des Zerlegungsberichts beizufügen.
3. Eine Ausfertigung der Zerlegungsniederschrift und das Ergebnis der pathologisch-histologischen Untersuchung leitet der beamtete Tierarzt dem Regierungspräsidenten

zu; dieser berichtet mir für das zurückliegende Jahr bis zum 1. Februar eines jeden Jahres — erstmals zum 1. 2. 1971 — nach folgendem Muster:

Untersuchungsergebnis (stichwortartig)		Tiere mit stark erhöhten Werten	Bestände
path.-anatomisch	path.-histologisch		

4. Ergeben sich bei der Schlachtung und der pathologisch-histologischen Untersuchung des auf Anordnung getöteten Tieres Anhaltspunkte für Leukose, gilt der betreffende Rinderbestand sodann als leukoseverseucht.
5. Die Entschädigung der auf Anordnung getöteten Tiere richtet sich nach § 66 in Verbindung mit § 68 des Viehseuchengesetzes.
Die Entschädigungsanträge sind in der üblichen Form der Hessischen Tierseuchenkasse zuzuleiten.

Dieser Erlaß tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II C 3 — Nr. 251 — 19 b 28 17
StAnz. 14/1970 S. 730

597

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen in der Kleintierzucht

Die Kleintierzucht und -haltung als Freizeitgestaltung gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Sie wird allerdings in stadtnahen Gebieten aus räumlichen Gründen immer schwieriger und ist oft nur noch in Gemeinschaftsanlagen möglich. Im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung solcher Einrichtungen werde ich daher im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Haltungform nach den folgenden Richtlinien fördern:

1. Die Beihilfen sind für den Bau, Ausbau und die Verlegung von Gemeinschaftsanlagen für Kaninchen und Geflügel der Kleintierzüchter, vor allem in Stadtnähe, bestimmt.
2. Antragsberechtigt sind in Hessen bestehende Kleintierzuchtvereine, die durch Mitgliedschaft einem der nachstehend aufgeführten Landesverbände angehören:
 1. Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau, 607 Langen, Außerhalb 111,
 2. Landesverband der Kaninchenzüchter Hessen-Nassau, 6101 Gundernhausen, Schulstraße 3,
 3. Verband der Rassegeflügelzüchter Kurhessen, 3501 Sandershausen, Am Liethweg 15,
 4. Landesverband der Kaninchenzüchter Kurhessen, 3503 Lohfelden-C, Crumbacher Straße 87.
3. Kleintierzuchtvereine, die ihren Sitz in Hessen haben und nicht einer der in Abs. 2 aufgeführten Organisationen angehören, sind ebenfalls antragsberechtigt, jedoch bedarf es hierbei vor Vergabe einer Beihilfe meiner besonderen Zustimmung.
4. Die Anträge sind beim Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel einzureichen.
5. Für die Anträge ist ein Formblatt in zweifacher Ausfertigung zu verwenden (Anlage 1 der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO).
Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen (zweifach):
 - a) eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme,
 - b) Baupläne und/oder Lagepläne, aus denen die vorgesehene Maßnahme zu ersehen ist,
 - c) eine gegliederte Kostenaufstellung,

- d) ein Finanzierungsplan,
 e) eine bauaufsichtliche Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist,
 f) eine Bescheinigung des Gemeindevorstands (Magistrat, Bürgermeister), daß gegen die Maßnahme keine Bedenken bestehen, das geplante Vorhaben mit den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und, soweit ein Bebauungsplan nicht besteht, mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmt und daß Änderungen des Bebauungsplans oder Flächennutzungsplans, die das Vorhaben berühren können, nicht beabsichtigt sind.
6. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt gemäß den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. Seite 133). Hiernach hat sich die Prüfung der Anträge u. a. auch auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme, die Wirtschaftlichkeit ihrer Durchführung, die wirtschaftliche Lage des Antragstellers und den Einsatz eigener Mittel sowie darauf zu erstrecken, ob die ordnungsgemäße Geschäftsführung außer Zweifel steht und ob der Antragsteller in der Lage ist, die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Beihilfen sind zu versagen, wenn die Durchführung der Maßnahme nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers oder mit Hilfe von Zuwendungen Dritter auch ohne Landesbeihilfe im notwendigen Umfang möglich ist.
7. Beihilfefähig sind die mit der Maßnahme unmittelbar zusammenhängenden, tatsächlich entstehenden Kosten einschließlich Erwerb von Grundstücken, Erwerb oder Errichtung von Gebäuden. Dabei erbrachte unbare Eigenleistungen des Beihilfeempfängers können Berücksichtigung finden, sofern sie von dem Dezernenten für Landwirtschaftliches Bauwesen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel anerkannt werden und auf der Grundlage der ortsüblichen Sätze berechnet sind. Nicht beihilfefähig sind die Kosten für bewegliche Sachen, wie Stalleinrichtungsgegenstände und Tiere.
8. Die Beihilfe kann bis zu 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten, jedoch nicht mehr als die baren Auslagen betragen. Die Höhe der Beihilfe wird vom Hessischen Landesamt für Landwirtschaft in Kassel festgesetzt. Beihilfen, die im Einzelfall den Betrag von 10 000,— DM überschreiten, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
9. Bei der Planung von Vorhaben ist das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel zu beteiligen.
10. Die Leistungen, mit denen sich der Beihilfeempfänger und Dritte an den Aufwendungen beteiligen, regeln sich nach dem für das Vorhaben aufgestellten Finanzierungsplan in

Verbindung mit dem von dem Dezernenten für Landwirtschaftliches Bauwesen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel zu prüfenden Kostenanschlag, Finanzierungsplan und Kostenanschlag sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu erklären.

11. Der Träger der Maßnahme hat sich zu verpflichten, den Zuschuß — mit der im folgenden Satz festgelegten Einschränkung — zurückzuzahlen, wenn der Bau ohne meine Zustimmung seinem Zweck ganz oder überwiegend entfremdet wird. Die ursprünglich in Höhe des Landeszuschusses bestehende Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich von der Fertigstellung des Baues ab für jedes Jahr ordnungsgemäßer Verwendung um 10 v. H. Der zurückzuzahlende Betrag wird mit Eintritt der genannten Bedingung fällig und ist von diesem Zeitpunkt ab mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Landeszentralbank von Hessen zu verzinsen. Die Verpflichtungserklärung ist auf vorgeschriebenem Vordruck und vor Auszahlung des Zuschusses abzugeben. Eine Sicherung dieser Rückzahlungsverpflichtung bleibt der Prüfung im Einzelfall vorbehalten.
12. Der Zuschuß gilt als zweckwidrig verwendet, wenn
 a) von der vorgesehenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens abgewichen wird oder wenn
 b) die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen Grundstücke und erworbenen oder errichteten Gebäude ohne meine Zustimmung einer anderen als der mit dem Zuschuß bezweckten Verwendung zugeführt werden.
13. Grundstücke oder Gebäude, die mit Hilfe des Zuschusses erworben oder errichtet werden, dürfen bis zum Ablauf von 25 Jahren, vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an gerechnet, nur mit meiner Genehmigung veräußert, mit einem Nießbrauch, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet, verpachtet, vermietet oder verliehen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
14. Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung erfolgen nach Maßgabe der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133).
15. Ein Rechtsanspruch auf diese Beihilfen besteht nicht.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II A 4 — 15 m — 4064/70

StAnz. 14/1970 S. 730

598

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor Edmund Rasel, Hessische Landeszentrale für politische Bildung (2. 3. 1970).

Wiesbaden, 20. 3. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
I B 2 — 8 a

StAnz. 14/1970 S. 731

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

ernannt:

b) Regierungspräsident in Darmstadt

zum **Pollzeidirektor** Polizeiobererrat (BaL) Kurt Sommerfeldt (29. 1. 1970);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Pilgrim (29. 1. 1970);

c) Regierungspräsident in Kassel

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Kurt Heinz Rübenstahl (19. 1. 1970);

e) Hessisches Landeskriminalamt

zur **Kriminalbezirkskommissarin** Kriminalhauptkommissarin (BaL) Katharina Biebel (30. 1. 1970);

e) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Rainer Donsbach (20. 1. 1970);

Polizeimeister (BaP) Erhard Scholze (27. 1. 1970);

e) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Klaus Dieter Höffchen (20. 1. 70).

Wiesbaden, 20. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III B 42 — 8 b 06

StAnz. 14/1970 S. 731

e) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** die Polizeiobermeister (BaL) Johannes Pfromm, Landrat PK Hersfeld (11. 2. 1970); Richard Schwarz, Landrat PK Kassel (27. 2. 1970); Georg Pfau, Landrat PK Rotenburg (27. 2. 1970);

zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Siegwald Hochstaedt, Landrat PK Waldeck (27. 2. 1970);

zum **Polizeimeister** der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Erhard Kraft, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (27. 2. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Polizeimeister (BaP) Hans Dasch, Landrat PK Marburg (27. 2. 1970); Günter Heck, Landrat PK Waldeck (6. 2. 1970); Janusz Gellert, PVB Bad Hersfeld (3. 2. 1970); der Polizeihauptwachmeister (BaP) Jürgen Waduschat, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (4. 2. 1970);

in den Ruhestand versetzt (infolge Dienstunfähigkeit):
der Polizeiobermeister (BaL) Heinz Schiege, Landrat Fritzlar, PSt. Homberg (mit Ablauf des 28. 2. 1970).

Kassel, 18. 3. 1970

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 14/1970 S. 731

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Paul Kraneis und Heinz Hofmeister (6. 2. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Lothar Schießer (29. 1. 1970);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** der bish. Dozent der Universität Köln Dr. Günter Kohlmann (19. 12. 1969);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** der bish. Oberassistent der Universität Bonn Dr. Ralph Schubert (19. 1. 1970);

zu **Oberassistenten** der Wissenschaftliche Assistent Privatdozent Dr. Horst Lange (16. 1. 1970); die Wiss. Assistenten und Privatdozenten Dr. Günter Schewe (16. 1. 1970); Dr. Otto Winkelmann (27. 1. 1970); Dr. Hans-Jürgen Rhaese (27. 1. 1970);

zu **Dozenten** die Oberassistenten apl. Professor Dr. Hans-Joachim Kretschmann (13. 2. 1970); Dr. Lothar Träger (9. 2. 1970); Privatdozent Dr. Kurt Flasch (9. 2. 1970);

versetzt (mit Wirkung vom 1. 10. 1969):

Inspektor Dieter Eggert von der Landesversicherungsanstalt Hessen.

c) Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** der bish. Wiss. Assistent der Universität Köln Dr. Horst Zimmermann (22. 12. 1969); der bish. Wissenschaftl. Assistent der Universität Freiburg Dr. Peter Häberle (12. 12. 1969);

zum **Wissenschaftl. Rat und Professor** der Akademische Rat (BaL) Dr. Günter Schmid (12. 2. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** der Wissenschaftl. Assistent Dr. Manfred Borchert (11. 2. 1970);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** der bish. Wissenschaftl. Rat der Universität Saarbrücken Dr. Hans-Günter Buchholz (30. 12. 1969);

zur **ordentlichen Professorin (BaL)** die bish. Wissenschaftl. Assistentin der Universität Köln Dr. Helga Luckenbach (8. 1. 1970);

zur **Wissenschaftl. Rätin und Professorin (BaL)** die bish. Dozentin der Universität Freiburg Dr. Xenja von Ertzdorff (11. 2. 1970);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Ernst Berndt (10. 2. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** der Akademische Rat z. A. Dr. Ulrich Freitag (10. 2. 1970);

zum **Oberarzt** der Wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Georg Wilhelm Bachmann (20. 1. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Wilhelm Schmidt (29. 1. 1970);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dr. Erwin Krämer (2. 2. 1970);

zum **ordentlichen Professor** der Akademische Rat (BaL) Dr. Hans-Gerd Schumann (6. 11. 1969);

zum **ordentlichen Professor (BaL)** der bish. Wissenschaftl. Rat und Professor der Universität Hamburg Dr. Georg Friedrich Koch (6. 1. 1970);

zum **Oberassistenten** der Wissenschaftl. Assistent Dipl.-Ing. Fritz Seelinger (19. 1. 1970);

f) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Karl Baur (mit Ablauf des Monats Februar 1970);

g) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen. Rüsselsheim

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Dieter Hampel (20. 12. 1969);

h) Staatl. Hochschule für bildende Künste, Kassel

ernannt:

zum **Oberstudienrat (BaL)** Oberstudienrat z. A. Dr. Hans Günther Spornitz (3. 2. 1970).

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 94

StAnz. 14/1970 S. 732

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor Heinz Marschner (2. 2. 1970).

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Direktor**des Landespersonalamtes Hessen**

II/4

StAnz. 14/1970 S. 732

599 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Aufhebung der Schonwaldeigenschaft bestimmter Waldgrundstücke in der Gemarkung Seeheim, Krs. Bergstraße

Bekanntmachung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Seeheim a. d. B. vom 14. 2. 1969 und vom 27. 6. 1969 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der 7. DAO zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die mit meiner Verfügung vom 20. 8. 1964 — IV 6 — 2281 — 326.05 — (StAnz. S. 1241) erklärte Schonwaldeigenschaft bestimmter Waldgrundstücke in der Gemarkung Seeheim hinsichtlich der Grundstücke:

Flur 6 von Nr. 89 = 4000 qm,

Flur 8 von Nr. 84/29 = 7800 qm

aufgehoben.

Die im Waldverzeichnis eingetragene Schonwaldeigenschaft wird für diese beiden Teilflurstücke gelöscht.

Die übrigen in meiner Verfügung vom 20. 8. 1964 genannten Waldgrundstücke werden durch die vorstehende teilweise Aufhebung der Schonwaldeigenschaft nicht berührt.

Die nunmehr geltenden Grenzen der Schonwaldgebiete in der Gemarkung Seeheim sind mit Stand Januar 1970 auf einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 in roter Farbe dargestellt, die bei meiner Behörde — Forstabteilung —, Darmstadt, Orangerieallee 12, eingesehen werden kann.

Darmstadt, 6. 3. 1970

Der Regierungspräsident

VII/10 F 11 (19)

StAnz. 14/1970 S. 732

600

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 204/67 vom 15. 2. 1967 des Oberchemieraates Dr. Wolfram Schulz ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 10. 3. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 — 5 e 08/13 (E/12)

StAnz. 14/1970 S. 732

601**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kiedrich, Rheingaukreis

Auf Antrag der Gemeinde Kiedrich, Rheingaukreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Kindererholungsheim Quellenhof“
„Virchowquelle“

II. umbenannt:

„Kettenmühle“ in „Klostermühle“
„Rehmsmühle“ in „Rehmsmühle (Hsgr.)“
„Schleifmühle“ in „Waldmühle“

III. aufgehoben:

„Kurhaus“

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 20
St.Anz. 14/1970 S. 733

602**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Erbach, Landkreis Limburg

Auf Antrag der Gemeinde Erbach, Landkreis Limburg, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Reichstaler“

II. aufgehoben:

„Herrenaumühle“
„Lohmühle“

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 15
St.Anz. 14/1970 S. 733

603**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Gönnern, Landkreis Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Gönnern, Landkreis Biedenkopf, werden die in der Gemarkung Gönnern gelegenen Wohnplätze „Aßmannsmühle“, „Martinsmühle“, „Schlossermühle“, „Seidenweberei“, gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 3
St.Anz. 14/1970 S. 733

604**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen, wird gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung der Wohnplatz

„Neumühle“

aufgehoben

Darmstadt, 17. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 11
St.Anz. 14/1970 S. 733

605**Auflösung des Schweineversicherungsvereins zu Burkhardtsfelden**

Der Schweineversicherungsverein zu Burkhardtsfelden hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 9. Januar 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01
St.Anz. 14/1970 S. 733

606 KASSEL**Auflösung des Standesamtsbezirks Rennertehausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Battenberg, Krs. Frankenberg/Eder**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Rennertehausen mit Wirkung vom 31. März 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Battenberg/Eder zusammengeschlossen. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Battenberg als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen sind die Gemeinden Allendorf/Eder, Battenfeld, Berghofen, Holzhausen, Laisa und Rennertehausen, Krs. Frankenberg/Eder.

Kassel, 6. 2. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 25 h 04/03
St.Anz. 14/1970 S. 733

607**Aufhebung der Stiftung „Weltjugendtdank an Emil von Behring“ in Marburg/Lahn**

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 24 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Beauftragten der Stiftung „Weltjugendtdank an Emil von Behring“ in Marburg Rechtsanwalt Dr. Hans Rautenberg, Marburg/Lahn, die Aufhebung dieser Stiftung und die Übertragung des Stiftungsvermögens nach den Vorschriften der Ziffer 9 der Stiftungsverfassung genehmigt.

Kassel, 9. 2. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 a Az.: 50 c 08/11 A
St.Anz. 14/1970 S. 733

608**Auflösung der Rindviehversicherungsgesellschaft a. G. Helsa**

Die Rindviehversicherungsgesellschaft a. G. Helsa in Helsa, Landkreis Kassel, hat in ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Dezember 1969 einstimmig die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 16. 2. 1970

Der Regierungspräsident

I/1 b Az.: 39 i 18/37
St.Anz. 14/1970 S. 733

609**Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden 1. Ihringshausen, 2. Knickhagen, 3. Simmershausen, 4. Wahnhausen und 5. Wilhelmshausen in der neugebildeten Gemeinde Fuldata die Bezeichnung:

1. „Ortsteil Ihringshausen“,
2. „Ortsteil Knickhagen“,
3. „Ortsteil Simmershausen“,
4. „Ortsteil Wahnhausen“ und
5. „Ortsteil Wilhelmshausen“.

Kassel, 5. 3. 1970

Der Regierungspräsident

I/2 a — Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 14/1970 S. 733

610**Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Haueda, Landkreis Hofgeismar**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in der Gemeinde Haueda, Landkreis Hofgeismar, folgende Wohnplätze neu benannt:

1. „Am Grimmelsberg (Weiler)“
2. „Unterm Krukenberg“.

Kassel, 11. 2. 1970

Der Regierungspräsident

I/2 a Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 14/1970 S. 733

611**Verordnung über die Verkaufszeiten von Konditoreiwaren an Sonn- und Feiertagen im Regierungsbezirk Kassel**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 722) und vom 14. 11. 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 845) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1881) sowie der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß und in Abänderung meiner Verordnung über die Verkaufszeiten bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 3. 1958 — StAnz. S. 509 — (§ 1 [1] Ziffer 2) dürfen im Regierungsbezirk Kassel an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

von Konditoreiwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditoreiwaren herstellen, in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe der genannten Waren am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. 2. 1970

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 53 a 18-091 A
gez. Schneider

StAnz. 14/1970 S. 734

612**Aufhebung von Wohnplätzen in verschiedenen Gemeinden des Landkreises Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1970

in der Gemeinde Roth, Landkreis Marburg,
der Wohnplatz „Am Haiger“,

in der Gemeinde Oberrospho, Landkreis Marburg,
der Wohnplatz „Forsthaus Hundeburg“,

in der Gemeinde Marbach, Landkreis Marburg,
der Wohnplatz „Hinkelbach mit Hühnerwiese“,

in der Gemeinde Momberg, Landkreis Marburg,
die Wohnplätze „Hardtmühle“, „Riedmühle“, „Schützenhaus“ und „Trimpermühle“,

und in der Gemeinde Argenstein, Landkreis Marburg,
der Wohnplatz „Ochsenburg“

aufgehoben.

Kassel, 10. 2. 1970

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
StAnz. 14/1970 S. 734

613**Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Rengershausen, Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in der Gemeinde Rengershausen, Landkreis Kassel

der Wohnplatz „Knallhütte“
aufgehoben.

Kassel, 5. 2. 1970

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 14/1970 S. 734

614**Aufhebung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Heiligenrode, Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in der Gemeinde Heiligenrode, Landkreis Kassel

der Wohnplatz „Rüstebergsiedlung“
aufgehoben.

Kassel, 5. 2. 1970

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 01
StAnz. 14/1970 S. 734

615**Zulassung der Pappelsorte „Brühl“ der Sektion Tacamahaca zur vegetativen Vermehrung**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 in der Fassung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 2057) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 19. Februar 1958 (Hess. GVBl. 1958 S. 27) lasse ich

unter lfd. Nr. 52, Sortenbezeichnung D 304, die Sorte „Brühl“

bestehend aus den 8 (acht) Klonen „Brühl 1“ fortlaufend bis „Brühl 8“ der Art *Populus trichocarpa* (Torr et Gray) zur vegetativen Vermehrung zu,

mit folgenden Auflagen:

1. Die Anzucht muß nach Klonen getrennt erfolgen.
2. Jeder Klon muß mit mindestens 5 v. H. der Zahl aller Pflanzen und darf mit nicht mehr als 20 v. H. der Zahl aller Pflanzen in der Sorte enthalten sein.
3. Die Sorte darf nur insgesamt vertrieben werden; der Vertrieb einzelner Klone der Sorte ist untersagt; die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 a. a. O. sind zu beachten.

Kassel, 5. 2. 1970

Der Regierungspräsident
IV/4 Az.: C 21.4 — 304
StAnz. 14/1970 S. 734

Buchbesprechungen

Gefahren beim Umgang mit Chemikalien. Tabellenbuch für den Praktiker von Chem.-Ing. Hermann Dembeck, 1. Auflage 1969, 168 S., 4,50 DM. W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Im Rahmen der weithin bekannten Reihe „Die Roten Hefte“ legt der Verlag nunmehr als Band 32 eine Zusammenstellung über die Gefahren beim Umgang mit Chemikalien vor. In ständig steigendem Maße werden Chemikalien hergestellt und auf Schiene, Wasser und Straße sowie in der Luft befördert. Umfangreiche und eingehende Regelungen für den Transport gefährlicher Güter — teilweise national, teilweise supranational — sind für alle Verkehrswege erlassen worden (z. B. Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, Anlage C; Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn [RID]; Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße [ADR]).

Für die tägliche Praxis der bei Transportunfällen mit gefährlichen Gütern unmittelbar am Unfallort tätig werdenden Kräfte, wie z. B. Polizei, Feuerwehren, Sanitätsorganisationen, Ärzte, sind diese gesetzlichen Regelungen jedoch nicht verwertbar.

Die vorliegende Schrift bringt eine Zusammenstellung der mehr oder weniger gefährlichen Eigenschaften von Industrie-Chemikalien und der Verhaltensregeln für den Umgang, insbesondere auch nach Unfällen. Für 645 gebräuchliche Chemikalien werden in Tabellenform Informationen über das Verhalten der Stoffe gegenüber Wasser, Luft, Säuren, Laugen u. a. gegeben. In knapper, klarer Form werden

Angaben über Löschmittel, Gegenmittel beim Auslaufen, Körper- und Atemschutz, Anforderungen an verwendete Hilfsmittel, Gift- und Schadwirkungen, Erste Hilfe usw. gemacht. Die Tabellenform erleichtert das Auffinden der betr. Angaben ohne Zeitverlust, worauf es gerade bei Unfällen oftmals ankommt. Die handliche Broschüre kann für den laufenden Gebrauch bei den vorgenannten Einsatzkräften empfohlen werden. Oberregierungsrat Bayer

Verwaltungsjahrbuch 1970 für die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, herausgegeben von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

Die Ausgabe des Verwaltungsjahrbuchs für 1970 enthält in einem Bundes- und einem Landesteil die wichtigsten im vergangenen Jahre erlassenen oder geänderten Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die für den öffentlichen Dienst von Bedeutung sind. Hervorzuheben sind im Landesteil insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz mit den Besoldungsordnungen, das Berufsbildungsgesetz, der Entwurf einer neuen Bundeslaufbahnverordnung nach dem Stand vom 31. 7. 1969. Im Landesteil sei hingewiesen auf das Zweite Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen, die Neufassung der Hessischen Laufbahnverordnung, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes Hessen. Ein Gesamthaltsverzeichnis erleichtert das Auffinden der in den Verwaltungsjahrbüchern von 1957 bis 1970 abgedruckten Bestimmungen. Oberregierungsrat Neill

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 6. April 1970

Nr. 14

Veröffentlichungen

1049

Bekanntmachung der Einziehung einer öffentlichen Gemeindestraße

Die in der Ortslage von Stadt Allendorf gelegene Gemeindestraße, Flur 44, Flurstück 467 (Saalestraße), wird in der Teilstrecke von 240 m ab Elbestraße bis 320 m = 80 m (480 qm) auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 3. 1970 gemäß § 6 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962, GVBl., S. 437, aus folgenden Gründen eingezogen:

Das Teilstück der Saalestraße, die früher eine Werksstraße war, ist wegen des innerbetrieblichen Verkehrs der Firma WEZAG GmbH für den öffentlichen Durchgangsverkehr nicht geeignet. Mit der Einziehung dieses Teilstücks tritt für die Stadt Allendorf eine Entlastung hinsichtlich der Straßenbaulast und der Straßenversicherungspflicht ein. Aus diesen Gründen erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Einziehung.

Die Einziehung erfolgt unter der Voraussetzung der Errichtung eines Wendeplatzes am nördlichen Reststück der Saalestraße (Flurstück 633/47) auf Kosten der Firma WEZAG GmbH.

Das Teilstück verliert mit Ablauf des 31. 3. 1970 die Eigenschaft der öffentlichen Straße.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen vorstehende Einziehung kann von jedermann, der geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim unterzeichneten Magistrat Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, diesen Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

3572 Stadt Allendorf, 26. 3. 1970

Der Magistrat
der Stadt Allendorf
Melzer
1. Stadtrat

1050

Kraftloserklärung von Dienstsiegeln

Das Dienstsiegel der Diesterwegschule wurde am 20. 2. 1970 gestohlen. Das Siegel ist ein Farbdrukstempel von 3,5 cm Durchmesser mit dem Hessischen Landeswappen und der Umschrift „Diesterwegschule in Frankfurt a. M.“.

Das Dienstsiegel des Heinrich-von-Gagern-Gymnasiums wurde am 26. 2. 1970 gestohlen. Das Dienstsiegel ist ein Farbdrukstempel von 3,5 cm Durchmesser und der Umschrift „Heinrich-von-Gagern-Gymnasium in Frankfurt a. M.“.

Beide Dienstsiegel werden hiermit für kraftlos erklärt.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1970

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Hauptamt

1051

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 392 neugebauten Straße in der Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt.

Die in der Ortslage bzw. Gemarkung Königsberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße,

von km 3,236 neu (= km 3,324 alt)
bis km 4,682 neu (= km 4,880 alt)
= 1,446 km,

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 392.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar, in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

633 Wetzlar, 22. 1. 1970

Der Kreisausschuß
des Landkreises Wetzlar
Dr. Best
Landrat

1052 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 272 — 18. März 1970: Holz, Wilfried, techn. Angestellter, und Ute Holz-Johannsen geb. Johannsen, wohnhaft in Martinsthal.

Durch Vertrag vom 12. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 17. 3. 1970

Amtsgericht

1053

GR 1755 — 24. 3. 1970: Johann Sonnberger und Ehefrau Margarethe geb. Strauss, Ockstadt.

Durch Vertrag vom 30. Dez. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 24. 3. 1970

Amtsgericht

1054

GR 329 — 27. Febr. 1970: Die Eheleute Wilhelm Sturm und Lammertje geb. Spaaij, in Birkenau (Odw.), haben durch Vertrag vom 24. 12. 1969 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 27. 2. 1970

Amtsgericht

1055

GR 331 — 5. März 1970: Die Eheleute Kurt Ross und Monika geb. Ritter, in

Fürth (Odw.), haben durch Vertrag vom 8. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.
6149 Fürth (Odw.), 5. 3. 1970

Amtsgericht

1056

GR 55 — 23. Januar 1970: Führunternehmer Walter Gonder und Emmi Gonder geb. Debus, in Gemünden (Wohra).

Durch Vertrag vom 13. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden (Wohra), 23. 1. 1970

Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

1057

41 GR 1196 — 3. 3. 1970: Eheleute Kraftfahrzeugmechanikermeister Jochen Günther u. Renate geb. Gottesleben, in Niederrodenbach, haben durch Vertrag vom 3. 11. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

1058

GR 258 — 20. 3. 1970: Die Eheleute Kaufmann Joachim Okabsa und Ursula geb. Lange, beide in Görstroth, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 20. 3. 1970

Amtsgericht

1059

GR 1373 — 23. 1. 70: Jägerfeld, Klaus, Textilkauflmann, Kassel, und Nicole geb. Trocquemé. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 12. 1969.

GR 1373 A — 28. 1. 70: Noll, Klaus-Peter, Kaufmann, Kassel, und Veronika geb. Böhnert. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 11. 1969.

GR 1374 — 28. 1. 70: Ludwig, Fritz-Peter, Sozialpädagoge in Ausbildung, Kassel, und Gudrun geb. Herder. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 1. 1970.

GR 1374 A — 9. 2. 70: Stanzl, Franz-Jürgen, Versicherungskaufmann, Kassel, und Anne-Grete Stanzl-Krommes geb. Krommes. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 1. 1970.

GR 1375 — 10. 2. 70: Mieske, Robert, Maurer, Kassel, und Liselotte geb. Witt. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 1. 1970.

GR 1375 A — 10. 2. 70: Gundlach, Dieter Karl, Tankwart, Bergshausen, und Lotti Hannelore geb. Krum. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 9. 1969.

GR 1376 — 16. 2. 70: Kronburg, Manfred, Kaufmann, Ihringshausen, und Olga geb. Glier. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. 9. 1969.

GR 1376 A — 16. 2. 70: König, Helmut, Maschinenbaumeister, Sandershausen, und Ursula geb. Korsch. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. 10. 1969.

GR 1377 — 17. 2. 70: Wiedersich, Hubert, Elektromeister, Kassel, und Ursula geb. Münch. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 1. 1970.

GR 1377 A 17. 2. 70: Westhoff, Peter, Kaufmann, Kassel, und Renate geb. Flachsbarth. Durch Vertrag vom 7. Januar 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1378 — 20. 2. 70. Sardad, Nasser, Kaufmann, Kassel, und Elfriede geb. Gehrda. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 1. 1970.

GR 1378 A — 27. 2. 70: Drude, Karl-Manfred, Kaufmann, Kassel, und Margrit Rita Adelheid geb. Roloff. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 2. 1970.

GR 1379 — 27. 2. 70: Krafft, Lothar, Schriftsetzer, Kassel, und Gisela geb. Klug. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 12. 1969.

GR 1379 A — 9. 3. 70: Delius, Hans-Jürgen, Versicherungsinspektor, Weimar, und Karin geb. Stockder. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 5. 1967.

GR 1380 — 10. 3. 70: Schubert, Hermann, Ingenieur, Elgershausen, und Inge geb. Koch. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 1. 1970.

GR 1380 A — 11. 3. 70: Goebel, Werner, kfm. Angestellter, Ihringshausen, und Ellen geb. Schilling. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 3. 1960.

GR 1381 — 23. 3. 70: Schewtschenko, Bertold, Kfz.-Mechaniker, Kassel, und Anne-Lore geb. Endler. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 11. 1969.

35 Kassel, 23. 3. 1970 **Amtsgericht**

1060

GR 288 A — 16. 3. 1970: Fräulein Lieselotte Picck, in Siegen, Anton-Delius-Straße 7, und Herr Kaufmann Karl Kuhnhen, in Goldhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 3. 1970 **Amtsgericht**

1061

1 GR 289 — 26. 3. 1970: Arbeiter Karl-Theo Pohlmann und Frau Christel Pohlmann geb. Fieseler, in Schweinsbühl.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 12. 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 26. 3. 1970 **Amtsgericht**

1062

Neueintragung

4 GR 366 — 19. März 1970: Kaufmann Peter Jörg Michel und Monika Michel, geb. Schäfer, Götzenhain, Forsthausstraße 23.

Durch Ehevertrag vom 4. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 3. 1970 **Amtsgericht**

*

Neueintragung

4 GR 367 — 24. März 1970: Kaufmann Heinz Ehlers und Elfriede Helene Ehlers, geb. Reichert, Sprendlingen, Ringstr. 16.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 24. 3. 1970 **Amtsgericht**

1063

Neueintragung

4 GR 368 — 26. März 1970: Malermeister Siegfried Otto Wagner und Gerlinde

Wagner, geb. Holz, Sprendlingen, Schulstraße 8.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 26. 3. 1970 **Amtsgericht**

1064

GR II 304 — 31. März 1970: Klippert Karl der Zweite und Ehefrau Berta geb. Schaaf, beide in Dirlammen.

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1969 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben.

642 Lauterbach (Hessen), 31. 3. 1970 **Amtsgericht**

1065

GR 390 — 25. März 1970: Meister, Walter Anton, Verkaufsfahrer, in Dauborn, und Waltraud geb. Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Jan. 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 25. 3. 1970 **Amtsgericht**

1066

Neueintragung

GR 811 — 10. März 1970: Günter Friedrich Jockel und Dolores geb. Henn, beide in Marburg, Fontanestraße 13.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1970 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1970 **Amtsgericht**

1067

Neueintragung

GR 812 — 23. März 1970: Ehegatten: Kaufmann und Fuhrunternehmer Heinrich, genannt Heinz, Hans Scharf und Katharina Elfriede geb. Schmidt, beide in Marburg, Alte Kasseler Str. 8.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1969 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 20./23. 3. 1970 **Amtsgericht**

1068

Neueintragung

GR 813 — 23. März 1970: Ehegatten: Helmut Protting, in Cappel, Marburger Straße 45, und Anni Protting geb. Asch, in Niederwalgern, Haus-Nr. 66 a.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen (Schlüsselgewalt) gemäß § 1357 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

355 Marburg (Lahn), 23. 3. 1970 **Amtsgericht**

1069

Neueintragung

GR 295 — 23. 2. 1970: Eheleute Zahnarzt Alfons Rissmann und Frieda Martha Rissmann, geborene Afeld, beide wohnhaft in Lorch am Rhein, Rheinstraße 42.

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 23. 2. 1970 **Amtsgericht**

1070

GR 479 — 23. 3. 1970: Eheleute Kurt Georg Zeh, Kaufmann in Dudenhofen, Im Lichtbühl 13 und Charlotte Ellen Marion geb. Grzybowski, daselbst.

Durch Erklärung vom 24. Februar 1970 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 23. 3. 1970 **Amtsgericht**

1071 Vereinsregister

Neueintragung

VR 112 — 26. Febr. 1970: Fremdenverkehrsverein Weiher/Odw., in Weiher/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 26. 2. 1970 **Amtsgericht**

1072

Neueintragung

VR 824 — 25. März 1970: Marburger Aquarien- und Terrarien-Verein 1930, in Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 24./25. 3. 1970 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1073

4 N 19/66: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Baumaschinen und -Geräte GmbH, in Einhausen, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf 30. April 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

614 Bensheim, 24. 3. 1970 **Amtsgericht**

1074

Beschluß

3 N 2/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Otto Garbe, Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

344 Eschwege, 24. 3. 1970 **Amtsgericht**

1075

N 3/54: In der Konkursache Johann Wilhelm Grob — Spessarter Spielwaren —, Bieber bei Gelnhausen,

wird zum Zwecke der Schlußverteilung nach § 151 KO bekannt gegeben, daß ein verfügbarer Massebestand von DM 211 904,11 vorhanden ist, dem bisher festgestellte, nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 123 272,64 gegenüberstehen.

646 Gelnhausen, 1. 4. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. Brinkmann
Rechtsanwalt

1076

Beschluß

5 N 7/67: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 20. März 1967 verstorbenen Fabrikanten Rudolf Detsch, zuletzt wohnhaft in Fulda,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütung der Ausschußmitglieder ist auf 1 215,— DM, die restlichen Auslagen des Konkursverwalters sind auf 740,— DM festgesetzt.

64 Fulda, 26. 3. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

1077

62 N 103/67 — Amtsgericht Wiesbaden: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Karin Wu, in Mainz Kastel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen 7 176,20 DM zur Verfügung. Hieraus sind 16 930,38 DM bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigten Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden ausgelegt.

62 Wiesbaden, 25. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Freiherr Grote

1078

62 N 23/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Balling & Co. GmbH., Heizungsbau — Sanitäre Installationen, Wiesbaden, Albrechtstraße 41, vertreten durch ihren Geschäftsführer Anton Huiskes, Wallau, Am Haingraben 4,

wird heute, am 25. März 1970, um 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. April 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Mai 1970, um 11.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. April 1970.

62 Wiesbaden, 25. 3. 1970 Amtsgericht

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1079**Beschluß**

2 K 35/69: Die ideelle Miteigentums-hälfte des Franz Werzinger an dem im Grundbuch von Wambach, Band 17, Blatt 491, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 15, Flurstück 57, Ackerland, In der Schlad, Größe 25,26 Ar,

soll am 22. Juni 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 9. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Werzinger, Wiesbaden.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18 945,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 3. 1970

Amtsgericht

1080**Beschluß**

2 K 3/70: Das im Grundbuch von Lindschied, Band 13, Blatt 355, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindschied, Flur 1, Flurstück 42, Bauplatz, Lindenstraße 10, Größe 7,19 Ar,

soll am 6. Juli 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Gustav Werner, Wiesbaden-Kohlheck.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 24. 3. 1970

Amtsgericht

1081

4 K 51/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 172, Blatt 7169, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Ring 4, Größe 32,96 Ar,

soll am 8. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Tankstellenpächter Erich Roth,
 - b) dessen Ehefrau Waltraud Roth geb. Bohrer,
- beide in Bensheim,
je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 3. 1970

Amtsgericht

1082

K 20/68: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 81, Blatt 2928, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 1, Größe 4,31 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 419/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Kottenbach, Größe 1,30 Ar, Gartenland, Im Kottenbach, Größe 1,82 Ar,

sollen am Dienstag, den 26. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Grundstückshälften: Ehefrau Steffi Orlandt geb. Legelli, in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 20. 3. 1970 Amtsgericht

1083

K 2/70: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 36, Blatt 1384, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 375/156, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 48, Größe 6,16 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 149/2, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,86 Ar,

sollen am Dienstag, den 26. Mai 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Kemper u. Herta geb. Pitas, in Hartenrod, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 3. 1970 Amtsgericht

1084

K 58/69: Die im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 15, Blatt 522, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 3,59 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 1, Flurstück 250, Ackerland (Obstbaumstück), beim Friedhof, Größe 10,08 Ar,

sollen am Freitag, 12. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/Hessen, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauarbeiter Herbert Stascheit, Burg-Gräfenrode, zu 1/2, und dessen Ehefrau Gerlinde Anna geborene Mast, daselbst zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

- a) Fl. 1, Nr. 99 auf 39 000,— DM,
- b) Fl. 1, Nr. 250 auf 1 814,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 19. 3. 1970

Amtsgericht

1085

K 38/68 — 19. 3. 1970: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 29, Blatt 748, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jesberg, Flur 12, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 642, Weg im Dorfe, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Jesberg, Flur 12, Flurstück 17/2, Lieg.-B. 642, Weg, daselbst, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jesberg, Flur 12, Flurstück 17/5, Lieg.-B. 642, Geb.-B. 294, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 11,16 Ar,

sollen am 29. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Alfred Kodlin, in Jesberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf lfd. Nr. 1, BV auf 100,— DM, lfd. Nr. 3, BV auf 450,— DM, lfd. Nr. 5, BV auf 113 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 25. 3. 1970 **Amtsgericht**

1086 **Beschluß**

K 101/69: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band XX, Blatt 294, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wächtersbach, Flur F, Flurstück 1205, Lieg.-B. 962, Geb.-B. 351, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße Nr. 65, Größe 10,44 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Gustav Eberhardt, Wilhelms Sohn, in Wächtersbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 122 260,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 3. 1970 **Amtsgericht**

1087 **Beschluß**

K 12/69: Das im Grundbuch von Somborn, Band 86, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 425, Lieg.-B. 2033, Geb.-B. 726, Hof- und Gebäudefläche, auf'm Helgenweg, Größe 6,46 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Luise Inge Schmitt geb. Jordan, in Somborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 915,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 2. 1970 **Amtsgericht**

1088

2 K 67/68: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 13, Blatt 1053, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Bischofsheim, Flur 1, Flurstück 297/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 19 ²/₁₀, Größe 4,41 Ar,

soll am 23. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelmine Fischer geb. Laux, zu ¹/₂,

2. Karl Otto Laux, Kaufmann, Wilhelmine Fischer geb. Laux, Elis. Marg. Pöhler geb. Abel, Stadt Mainz, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu ¹/₂.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 24. 3. 1970 **Amtsgericht**

1089

51 K 23/70: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 11, Blatt 279, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahnhausen, Flur 7, Flurstück 36, Lieg.-B. 303, Hof- und Gebäudefläche, Erlenweg 6, Größe 6,01 Ar,

soll am 2. Juli 1970, um 11 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Richard Ritter, in Wahnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 3. 1970 **Amtsgericht**

1090

Beschluß

K 29/69: Die im Grundbuch von Röllshausen, Band 19, Blatt 506, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur 22, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus-Nr. 23, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röllshausen, Flur 23, Flurstück 118, Gartenland, Wittichgärten, Größe 2,25 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Juni 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Nov. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Anna Elisabeth Wollenstein geb. Kurz, Röllshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Nr. 1 auf 22 500,— DM,

für Nr. 2 auf 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 13. 3. 1970 **Amtsgericht**

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern ...

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

... Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V.“ als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet.

Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für dringend erforderlich, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

1. Lieferung 476 Seiten

Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71**

Andere Behörden und Körperschaften

1091

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Heizölf Feuerungen in der Chlorkalium-Trocknung des Kaliwerks NeuhoF-Ellers der Wintershall AG in NeuhoF/Kreis Fulda gemäß § 16 der Gewerbeordnung

Die Wintershall AG Kaliwerk NeuhoF-Ellers in NeuhoF/Kreis Fulda hat um die Genehmigung nachgesucht, die beiden bisher mit Braunkohlenstaub befeuerten Trockentrommeln Nr. 1 und 2 in der Chlorkalium-Trocknung auf dem Werksgelände in der Gemarkung NeuhoF, Flur 17, Flurstück 15, mit je einer Heizölf Feuerungsanlage ausrüsten und betreiben zu dürfen. Während die Feuerung der Trockentrommel Nr. 1 durch einen Zyklonabscheider entstaubt wird, ist die Feuerung der Trockentrommel Nr. 2 zusammen mit der bereits genehmigten Feuerung der Trockentrommel Nr. 3 an ein Elektrofilter angeschlossen. Der Ersatz des Zyklonabscheiders der Trockentrommel Nr. 1 durch Elektrofilter ist in absehbarer Zeit vorgesehen. Eine gutachtliche Prüfung hat ergeben, daß durch die Umstellung von Braunkohlenstaub- auf Ölf euerung eine weitere Verbesserung der Emissionsverhältnisse zu erwarten ist. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 17 GewO bekanntgemacht.

Etwaige Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Bad Hersfeld in Bad Hersfeld, Im Stift 7, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 GewO).

Die Genehmigungsanträge und die zugehörigen Unterlagen liegen während des Laufs der Frist bei der genannten Behörde zur Einsicht während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.15 Uhr, freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr) aus.

Wenn fristgerecht erhobene Einwendungen eingehen, werden diese in einem später anzuberaumenden Termin, zu dem besonders geladen wird, erörtert werden.

Wiesbaden, 17. 3. 1970

Hessisches Oberbergamt
Az.: 53 b 04 01 — 3/2
53 b 04 01 — 9/4

Öffentliche Ausschreibungen

1092

Eschwege: Die Bauleistungen für Schutz- und Verlegearbeiten an städtischen Entwässerungsleitungen im Bereich der B 249 (Umgehung Eschwege) sowie Erd- und Deckenbau an der Rübenverladung sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 000 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 3 000 cbm Erdbewegung
- ca. 15 000 cbm Bodenerlieferung
- ca. 6 100 cbm Rohrgrabenaushub bis 6,00 m
- ca. 1 400 qm Spundwände
- ca. 120 lfd. m Tonrohrleitung ϕ 400 mm
- ca. 350 lfd. m Beton-Glockenmuffenrohre ϕ 400—900 mm
- ca. 100 cbm Schachtmauerwerk
- ca. 240 cbm Füllbeton B 80

Bauzeit: 300 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. 4. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 16,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 4. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 3 Monate.

344 Eschwege, 26. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1093

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden mit Fahrbahnverbreiterung auf der L 3155 zwischen der Kreuzung L 3156/3155 und Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, km 13,900 bis km 14,731.

Leistungen u. a.:

- ca. 4 000 cbm Erdarbeiten
 - ca. 5 000 t Frostschutzmaterial
 - ca. 5 500 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 290 kg/qm
 - ca. 5 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
 - ca. 5 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 62 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 4. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 4. 1970, um 11.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19. Zuschlags- und Bindefrist: 24. 7. 1970.

643 Bad Hersfeld, 23. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1094

Die Gemeinde Dietzenbach (Hessen) beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben:

- ca. 15 000 cbm Erdbewegung
 - ca. 1 500 cbm Mineralbeton
 - ca. 12 000 qm bit. Deckenbau
 - ca. 2 400 lfd. m Bodenentwässerung
 - ca. 9 000 qm Gehwege
 - ca. 9 400 lfd. m Bordsteine
 - ca. 5 000 lfd. m Schmutz- und Regenwasserkanal
 - ca. 2 000 qm Betonpflaster
- und zugehörige Arbeiten.

Angebotsunterlagen durch

Ingenieurbüro Masuch & Olbrich
6079 Sprendlingen / b. Ffm.
Frankfurter Straße 60

ab 9. April 1970 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr; Samstags Geschlossen.

Schutzgebühr DM 50,—

Die Submission findet statt am 30. April 1970, 11.00 Uhr, im Rathaus Dietzenbach.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzenbach

1095

Für den Neubau des **Burgfeld-Krankenhauses in Kassel-Wilhelmshöhe** werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. **Blitzschutz-Arbeiten.**
Beginn der Arbeiten 2. Quartal 1970
2. **Stahlbeton-Fertigteile.**
Montagebeginn 4. Quartal 1970

Das Bauvorhaben umfaßt den Neubau einer Klinik mit ca. 150 Betten.

Umbauter Raum etwa 20 000 cbm.

Bewerbungen um Vordrucksendungen (Leistungsverzeichnisse) werden bis spätestens Montag, den 13. 4. 1970, bei dem unterzeichneten Architekten angenommen.

Die Bewerbungen müssen Angaben über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter, technische Einrichtungen, bisherige Objekte ähnlicher Größenordnung) enthalten. Unvollständige Einsendungen können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Dipl.-Ing. Hans Georg Heimel, Architekt BDA
6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 102

35 Kassel-Wilhelmshöhe, 26. 3. 1970

BURGFELD-KRANKENHAUS

1096

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der L 3255 bei Wölfershausen, Kreis Hersfeld, km 9,500 bis km 9,850 und der L 3255 in der Ortsdurchfahrt Heringen zwischen km 0,835 und km 1,170 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I, L 3255 bei Wölfershausen

- ca. 1 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 2 300 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 290 kg/qm
- ca. 2 300 qm Asphaltbinder Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 2 300 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm

Los II, L 3255, Ortsdurchfahrt Heringen

- ca. 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 600 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 190 kg/qm
- ca. 2 600 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 2 600 qm Asphaltbeton, Körnung 0/85 mm, 60 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I: 52 Werktage, Los II: 52 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 13. 4. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 4. 1970, um 11.00 Uhr, im neuen Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 7. 1970.

643 Bad Hersfeld, 23. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Sie können erhebliche Beträge einsparen, wenn Sie unser Angebot prüfen!

Wir sind nur für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes tätig und bieten deshalb besondere Vergünstigungen.

Es ist ein Unterschied, ob Sie 8%, 6% oder nur 4½% Zinsen für Ihr Baudarlehen zu zahlen haben. Diesen niedrigen Zinssatz entrichten BHW-Bausparer bereits seit 1950 und bis auf weiteres. Und das bei 3% Guthabenzinsen.

Auf einige Gebühren verzichten wir ganz, andere haben wir stark herabgesetzt. Eine Mindestansparsumme (40% der Bausparsumme) ist bei uns für die Zuteilung nicht erforderlich. Das sind nur einige Beispiele. Handeln Sie deshalb sofort. Es ist Ihr Vorteil!

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln, Postfach 666 · Fernruf (05151) 861

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

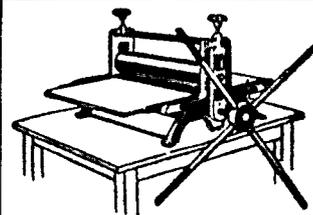
Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Organen
Lieferung frei - Kundendienst

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

0112 Groß-Zimmern, Rittersestr. 46 II
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1968

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 64,55
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

Möbel und Krankenhausmöbel
Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Bettwäsche

Fernsprecher 06 41 / 3 50 99

GROSSHANDEL

TEIPEL + E + V

Seit 1872

63 GIESSEN

Marktplatz 2 · 1. Stock

Postfach 21326

Bettwaren
Gardinen und Bodenbeläge
Hotelporzellan

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542, Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-188 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluss: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten